

SzIO

obds

 ÖSTERREICHISCHER
 BERUFSVERBAND
 DER SOZIALEN ARBEIT

Fachzeitschrift für Soziale Arbeit in Österreich



- Das Erwachsenenschutzgesetz eröffnet neue Chancen
- „Schutz versus Selbstbestimmung“
- Sexualpädagogik in Gefahr #redmadrüber



Editorial

Liebe Leserin, liebe* Leser*in, lieber Leser,

Das vorliegende Fachmagazin Soziale Arbeit in Österreich beschäftigt sich mit der Umstellung von der ehemaligen Sachwalterschaft zum aktuellen Erwachsenenschutz und erster Erkenntnisse in der praktischen Umsetzung. Norbert Krammer gibt einleitend einen profunden Überblick über das Erwachsenenschutzgesetz. Anschließend berichten Nina Eckstein und Verena Musil über studentische Forschung zur Frage „Schutz versus Selbstbestimmung. Das neue Erwachsenenschutzrecht. Tatsächlich alles anders?“ Abgerundet wird der Schwerpunkt mit einem Bericht von Eringard Kaufmann zur unterstützten Entscheidungsfindung.

Ein weiteres Thema im gegenständlichen SiO ist ein Bericht über die jüngsten Entwicklungen in der schulischen Sexualpädagogik von Paul Haller. Barbara Rothmüller beschreibt in ihrem Fachartikel die sexuelle Bildung im historischen Wandel „Wie kommt die Sexualität in die Schule?“

Selbstverständlich darf in dieser Ausgabe ein Fachartikel zum 100-jährigen Bestehen des Berufsverbandes nicht fehlen: Alois Pözl beschreibt in seinem Artikel „Ein Beruf in stürmischen Gewässern“ einen kleinen Einblick, wie es der Berufsverband obds durch die letzten 100 Jahre schaffte und einen Ausblick, wohin er segeln könnte bzw. sollte.

Der Fehler-teufel hat im SiO 1/2019 zugeschlagen. Auf den Seiten 12 und 13 waren zwei falsche Abbildungen (Abb. 2 und Abb. 6) zu sehen. Anbei die richtigen Grafiken zum Fachartikel der Kolleginnen Heidrun Gusenbauer und Ivona Pervan „Ich sehe was, was du nicht siehst!“ Eine Forschungsstudie zum Selbst-, Fremd- und vermuteten Fremdbild der Sozialen Arbeit:

Viel Spaß beim Lesen,

Mag. (FH) Jochen Prusa, MA

prusa@obds.at

Geschäftsführer obds

SiÖ – Chefredakteur

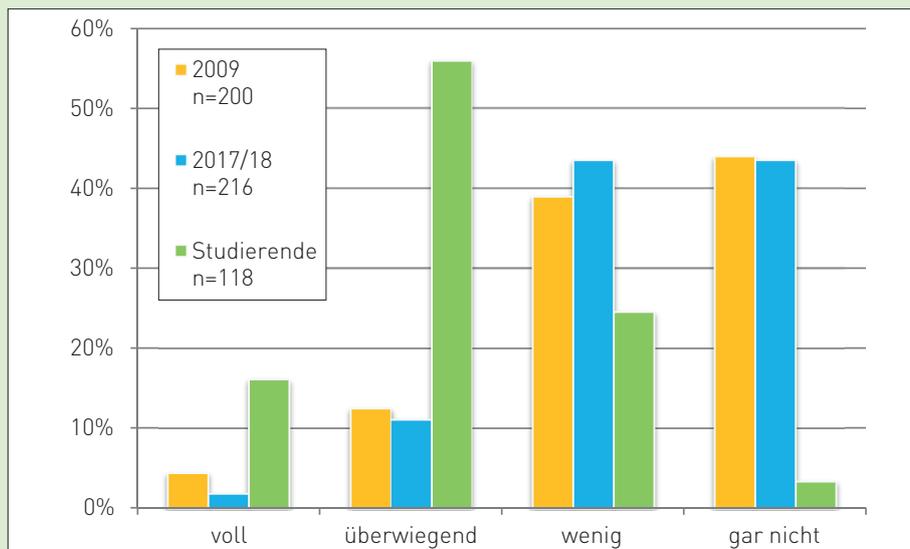


Abb. 2: Mehr Ehrenamtlichkeit würde den Beruf der Sozialarbeiter*innen ersetzen

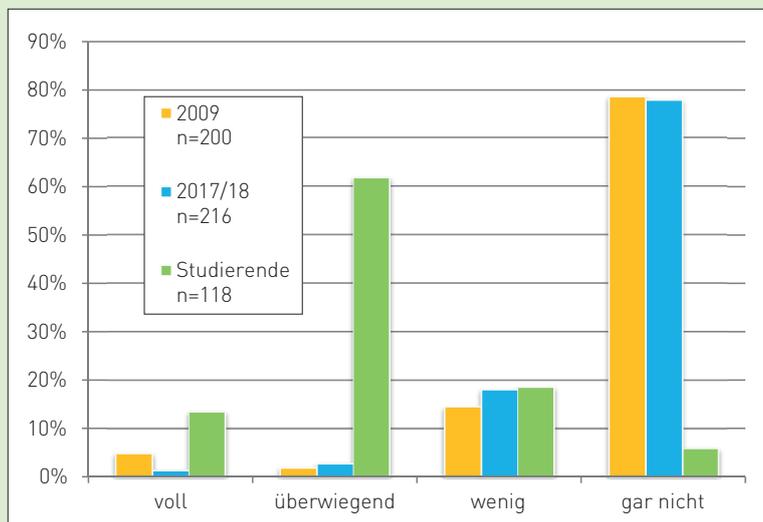


Abb. 6: Sozialarbeiter*innen nehmen Eltern die Kinder weg

Inhalt

obds
newsletter
abonnieren!
Erscheint
jetzt monatlich
als E-Mail.

Standards

Editorial
Seite 2

OBDS Aktuell
Seite 4-5

Magazin
Seite 6-8

Veranstaltungen
Seite 9

Bücher - Infos
Seite 43

Schwerpunkt

Das Erwachsenen-
schutzgesetz eröffnet
neue Chancen

Mag. Norbert Krammer, DSA
Seite 10-15

Studentische For-
schung zur Frage
„Schutz versus Selbst-
bestimmung.“

Mag.^a Nina Eckstein, MA und
FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Verena Musil MSc,
MBA
Seite 16-22

Bericht über eine
Arbeitstagung der
FH St. Pölten

Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc
Seite 23-28

Schwerpunkt

Sexualpädagogik in
Gefahr #redmadrüber

Paul Haller, BA BA
Seite 29-33

Wie kommt die
Sexualität in
die Schule?

Dr.ⁱⁿ Barbara Rothmüller
Seite 34-37

Ein Beruf in
stürmischen
Gewässern

Mag. Alois Pözl
Seite 38-42

Impressum

Soziale Arbeit in Österreich (SIÖ): Fachzeitschrift für Soziale Arbeit, Bildung & Politik, seit 1966; Erscheinungsort 1060 Wien

Verlagspostamt 1060 Wien, Auflage: 2.500 Stück

Herausgeber, Medieninhaber und Verleger: Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit - obds, A-1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/3/14, www.obds.at, ZVR: 275736079

Redaktion: Mag. (FH) Jochen Prusa, MA; DSAⁿ Gabriele Hardwiger-Bartz; DSA Mag. Rudi Rögner; Lektorat: Mag.^a (FH) Theresa Luxner - ZeSa gem. GmbH; E-Mail: redaktion@obds.at

Gestaltung/Produktion/Versand: Werbeagentur Thomas Reiner • E-Mail: thomas.reiner@chello.at • Bilder & Fotos: z.V.g.

Sekretariat, Anzeigen, Abonnent*innen Service: Soziale Arbeit in Österreich, 1060 Wien, Mariahilferstraße 81/1/3/14, Claudia Mehwald, Tel. 01/587 46 56; Mo-Do 9-12 Uhr,

E-Mail: service@obds.at. Wir senden gerne die aktuelle Anzeigenpreisliste zu.

Erscheinung, Preise, Abonnements: SIÖ erscheint vierteljährlich. Einzelpreis: EUR 12,00; Jahresabonnement EUR 35,00 (zzgl. Portokosten). Das Abonnement gilt für ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr. Abbestellungen bestehender Abos sind bis drei Monate vor Jahresende mitzuteilen. Das Abo ist für Mitglieder des obds kostenlos.

Information: Über zugesandte Manuskripte freut sich die Redaktion, behält sich aber vor, diese zu redigieren oder abzulehnen. Namentlich gekennzeichnete Artikel müssen nicht der Auffassung der Redaktion entsprechen.

Beilagen: 1) Beilage: Beltz-Juventa //Gesamtkatalog Soziale Arbeit 2019 2) Beilage: Kursprogramm Juli - Dezember 2019 - Sozialakademie



OBDS Aktuell

von Mag. (FH) Jochen Prusa, MA

www.obds.at

Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit hat durch die konsequente Umsetzung in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand und den Landesteams konkrete Tätigkeiten und Prioritäten festgelegt und dahingehend Aktivitäten umgesetzt: Ziel ist eine serviceorientierte Unterstützung unserer Mitglieder! Engagierte Berufspolitik für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, professionelle Öffentlichkeitsarbeit und sozialpolitische Akzentuierungen sind einige der aktuellen Erfolgsmeldungen unseres Berufsverbandes, der vor über einhundert Jahren am 31.3.1919 gegründet wurde! Und dieses einhundertjährige Bestehen stand in unterschiedlichen Veranstaltungen im Mittelpunkt, beispielsweise „100 Jahre lessons learned“ am FH Campus Wien.



Schritte vorgegeben: Vor allem die *rechtliche Stellung* der Berufe Sozialarbeit und Sozialpädagogik, die *öffentliche Darstellung* der Berufe, Soziale Arbeit als *Gesundheitsberuf* und die *Dokumentation* und *Verschwiegenheit* sind aktuell die für unsere Mitglieder relevantesten Themen.

Inhaltlich gab es beispielsweise eine Stellungnahme des obds zur Novelle der Straßenverkehrsordnung betreffend Suchtmittel und Kontrolle durch Polizist*innen. Die Schulsozialarbeit, die beginnende Umsetzungen der Sozialhilfe und die Diskussion rund um den sexualpädagogischen Unterricht in unseren Schulen (siehe auch dieses SiO) sind weitere Beispiele.

Kontakt zum obds

Der Berufsverband ist speziell für seine Mitglieder aber auch für Kolleg*innen, Unterstützer*innen und Freund*innen von Montag bis Donnerstag in der Zeit zwischen 9 bis 12 Uhr telefonisch und 24/7 per Mail erreichbar. In aller Regel beantworten wir mittlerweile Mailanfragen von Mitgliedern am gleichen bzw. nächsten Werktag. Aufgrund der derzeitigen Häufigkeit von Anfragen an unsere Servicestelle bearbeiten wir derzeit Anliegen von unseren Mitgliedern prioritär: service@obds.at

Bericht über unseren Vorstand

In lebendigen Vorstandssitzungen werden aktuelle Themen, Fragen und Informationshinweise von Mitgliedern diskutiert und Richtungen für weitere berufs- und sozialpolitische

Bericht über ifsw-Tagung

Im Zuge der Gestaltung und der Organisation der internationalen Tagung des ifsw (International federation of social work) in Wien vom 8.-11. September ist die

[OBDS](#)
[AKTUELL](#)
[EVENTS](#)
[FACH-/PROJEKTGRUPPEN](#)
[BUNDESLÄNDER/INTERNATIONAL](#)
[PUBLIKATIONEN](#)
[KONTAKT](#)



ANMELDEN

Benutzername

 Passwort

Anmelden →

[Passwort vergessen](#)



obds zur Sexualpädagogik



obds zur 32. Novelle StVO



Europa-Tagung 8.-11. Sept. in Wien



obds zur Schulsozialarbeit



obds zur Sozialhilfe



SiO Fachzeitschrift 1/19

Website durchsuchen:

SERVICE

[Mitgliedschaft](#)

WIR GESTALTEN EINE SOLIDARISCHE GESELLSCHAFT

Willkommen beim Berufsverband der Sozialen Arbeit!

Der obds vertritt die Interessen von Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen in ganz Österreich. Mit Landesgruppen, Fachgruppen und Initiativen setzen wir uns gleichrangig für Berufspolitik und Sozialpolitik ein. Geschäftsführung und Sekretariat unterstützen die Aktivitäten auf allen Ebenen.

Programmgestaltung abgeschlossen und es hat sich wieder einmal gezeigt, dass der Berufsverband mit seinem sozialpolitischen Netzwerk, bestehend vor allem aus der Gewerkschaft, der Arbeiterkammer, der Ausbildungsstätten für Sozialarbeit und Sozialpädagogik eine interessante und thematisch sehr breit aufgestellte Tagung umsetzen wird dürfen! Eine Besonderheit für internationale Tagungen

des ifsw in Wien: der obds bindet soziale Einrichtungen in Wien im Rahmen von dislozierten Seminaren ein! Durch die Ausrichtung der Tagung hatten wir in unseren Räumlichkeiten einen hohen Besuch: der europäische Exekutivausschuss des ifsw (siehe Bilder) und der Generalsekretär des ifsw.



V.l.n.r.: Brian Auslaender, John Brennan, Rory Truell, Fernanda Rodrigues, Maria Runarsdottir



Fernanda Rodrigues, Maria Runarsdottir, Herbert Paulischin, Brian Auslaender, John Brennan, Ana Radulescu



Alois Pölz mit Herbert Paulischin sowie der Geschäftsführer Jochen Prusa bei den wichtigen Vorbereitungen.



Magazin

Zusammengestellt von Mag. DSA Rudi Rögner

Geringere Fallzahl pro MitarbeiterIn senkte Kosten

Eine Studie an der Sozialberatung Winterthur konnte aufzeigen, dass die Kosten pro Fall gesenkt werden können, wenn SozialarbeiterInnen weniger KlientInnen betreuen. Die entsprechende Untersuchung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaft dauerte 18 Monate. Drei SozialarbeiterInnen wurden dafür ausgelost. Bei ihnen wurde die Fallzahl von den üblichen 140 auf 75 reduziert und am Ende die Ergebnisse mit jenen der Kontrollgruppe verglichen. Dabei zeigte sich, dass ihre KlientInnen höhere Einkommen im ersten Arbeitsmarkt und höhere Unterstützungsleistungen Dritter erzielen konnten. Die durchschnittliche Unterstützungsdauer betrug 21 Monate in der Experimentalgruppe und 27 Monate in der Kontrollgruppe.

Die drei SozialarbeiterInnen berichteten außerdem, dass sie ihrer Einschätzung nach weniger auf Sanktionen zurückgreifen mussten, weil sie mehr Zeit hatten die Prozesse mit den KlientInnen auszuhandeln und mehr Verbindlichkeit und Kooperation möglich war, zudem war die eigene Arbeitszufriedenheit höher.

Die StudienautorInnen sehen nun in der Untersuchung ein Argument für einen sozialpolitischen Richtungswechsel. Und tatsächlich konnte bei den politischen Entscheidungsträgern erreicht werden, dass die Fallzahl bei allen SozialarbeiterInnen in der Sozialhilfe in Winterthur gesenkt wurde. Zwei weitere Gemeinden setzten ähnliche Maßnahmen.

Aus: SozialAktuell April 2019

Erfolgreiche Klagen gegen die Ablehnung der OÖ-Wohnbeihilfe

Seit einigen Jahren müssen in Ober-

österreich von Drittstaatsangehörigen Erwerbszeiten für den Bezug der Wohnbeihilfe nachgewiesen werden. Aus diesem Grund wurde einer türkischen Staatsbürgerin die Wohnbeihilfe versagt. Mit Hilfe des Klagsverbands klagte sie dagegen und erhielt vom Landesgericht Linz Recht. Denn diese Schlechterstellung der Drittstaatsangehörigen sei sachlich nicht gerechtfertigt. Ihr neuerlicher Antrag auf Wohnbeihilfe wurde später neuerlich von der zuständigen Behörde abgewiesen, sie klagte ein zweites Mal und war wiederum erfolgreich. Der hier unterstützende Klagsverband ist eine NGO, welche Opfern von Diskriminierung bei ihrer Rechtsdurchsetzung beisteht.

Die Situation vieler ZuwandererInnen hat sich in Oberösterreich aber zusätzlich verschärft, denn seit 2018 müssen auch Deutschkenntnisse für die Wohnbeihilfe nachgewiesen werden. Magdalena Danner vom MigrantInnen-Zentrum migrare sieht den formellen Nachweis der Deutschkenntnisse für viele in Zukunft als großes Problem. Diese Menschen würden seit Jahrzehnten hier leben und arbeiten und nun krank bzw. alt werden und deshalb eigentlich zur Zielgruppe der Wohnbeihilfe gehören.

Aus: Rundbrief der Sozialplattform OÖ März/April 2019, klagsverband.at

Wohnungssuche für unter 35jährige immer schwieriger

Im Auftrag der Arbeiterkammer Wien führte das Institut für empirische Sozialforschung (ifes) eine Studie zur Wohnungssuche in Wien durch. 503 WienerInnen unter 35, die in den vergangenen fünf Jahren eine Wohnung neu angemietet bzw. den befristeten Mietvertrag verlängert hatten, wurden befragt.

Sechs von zehn Haushalten erlebten

es eher schwierig oder sehr schwierig, eine passende Wohnung zu finden, für 84 Prozent von ihnen waren die hohen Preise am Wohnungsmarkt der Grund dafür. Von den neuen MieterInnen zogen 41 Prozent in eine private Mietwohnung, 31 Prozent in eine Genossenschafts- und 28 Prozent in eine Gemeindeförderung. Im Durchschnitt hatte die neu bezogene Wohnung 72 Quadratmeter, am privaten Markt sind dafür 790 Euro Monatsmiete zu bezahlen, bei der Genossenschaft 600 Euro und bei der Gemeinde 540 Euro.

Die Gemeinde-MieterInnen verfügen über ein unterdurchschnittliches Einkommen, auf Grund der niedrigeren Miete ist die Mietkostenbelastung für das Haushaltsbudget ähnlich hoch wie im Genossenschaftssektor, aber um fünf Prozent niedriger als im privaten Wohnungsmarkt.

Beklagt wurden von den jungen Wohnungssuchenden auch die hohe Provision der MaklerInnen und die ungenügende Information über die Mietobergrenzen bei Altbauwohnungen.

Die Arbeiterkammer fordert daher, im Maklergesetz zu verankern, dass die Provision immer vom Erstauftraggebenden zu zahlen ist, in der Regel vom Vermietenden. In Deutschland gelte diese Regelung bereits seit 2015. Weiters schlägt sie ein neues Mietrecht für private Wohnungen mit wirksamen Mietzinsobergrenzen und klar definierten Zu- und Abschlägen vor. Die Möglichkeit der Befristung des Mietvertrags sollte abgesehen vom Eigenbedarf generell abgeschafft werden.

Und für die Steuerreform regt die AK an, zehn Prozent der Wohnungskosten (max. 500 Euro) als Wohnbonus in Form einer Steuergutschrift zu ermöglichen. Für Menschen mit einem Einkommen unter der Lohnsteuergrenze (11.000 Euro) wäre die Gutschrift als Negativsteuer auszuzahlen, und bei

den Einkommen zwischen 60.000 und 90.000 Euro sollte sie sich einschleifen.

Aus: AK Stadt 1/2019,
emedien.arbeiterkammer.at

Umverteilung wird von Zielgruppe oft nicht gewollt

Lisa Windsteiger, Ökonomin am Münchner Max-Planck-Institut untersuchte mehrere Phänomene in der Umverteilungsdebatte. Sie stellte fest, dass Ungleichheit und Segregation oft gleichzeitig zunehmen. Seit den 70er Jahren wachse in den USA die Ungleichheit. Gleichzeitig sei aber der Ruf nach Umverteilung bis zur Finanzkrise weitgehend ausgeblieben.

Zur Verringerung der sozio-ökonomischen Segregation fordert sie Investitionen in öffentliche Infrastruktur wie Bibliotheken, Schulen oder den sozialen Wohnbau. Es wäre wichtig die Spaltung von Anfang an zu bekämpfen, da es im Nachhinein ungleich schwerer sei und die Unterstützung der Bevölkerung allenfalls fehle.

Windsteiger weist auch wieder auf den Umstand hin, dass das eigene Einkommen oft falsch eingeschätzt werde, und zwar eher dann, wenn man in einem homogenen sozialen Umfeld lebt. Je unterschiedlicher der Bekanntenkreis hinsichtlich Beruf, Bildung usw. sei, umso geringer sei die Fehlwahrnehmung. Menschen tendieren ja generell dazu ihr Einkommen im Bereich des Durchschnitts anzusiedeln. Dadurch überschätzen Wohlhabende das Einkommen der Ärmeren, während diese wiederum die Einkommen der Reichen unterschätzen.

Aus: science.apa.at vom 9.5.2019

Budgetdienst des Parlaments analysiert Umverteilung

Die ausführliche Beantwortung einer Anfrage des ÖVP-Abgeordneten Andreas Hanger bringt neben ohnehin bekannte Fakten auch einige überraschende Details zur Umverteilungswirkung von Maßnahmen der jüngsten Vergangenheit. Demnach profitieren

von der mit 1. Juli 2018 durchgeführten Senkung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge insbesondere Familien mit hohem Einkommen, obwohl die Maßnahme als Erleichterung für GeringverdienerInnen angekündigt wurde. Denn damit werden auch Teilzeitbeschäftigte entlastet, die in Haushalten mit vergleichsweise hohem Einkommen leben. Das bildet sich auch bei Verteilung des Entlastungsvolumens von 135 Millionen Euro ab, denn ein Drittel (32,5 Prozent) davon entfällt auf die 30 Prozent der Haushalte mit niedrigen Einkommen, aber nur unwesentlich weniger (29,8 Prozent) auf die 30 Prozent der Haushalte mit den höchsten Einkommen.

Aus: parlament.gv.at/PAKT/BUDG/ANFRAGEN/UMVERTEILUNG/index; Der Standard vom 4.4.2019

SozialMarie: Hauptpreis an slowakisches Roma-Projekt

Am 1. Mai 2019 wurden diesmal schon zum 15. Mal die SozialMarie-Preise vergeben, um die sich 224 Projekte aus Österreich und den Nachbarländern beworben hatten. Der mit 15.000 Euro dotierte Hauptpreis ging an das „Oma-ma Project“ in drei Dörfern der Mittelslowakei. Ältere Dorfbewohnerinnen werden speziell geschult und betreuen einmal pro Woche gegen Bezahlung vom Trägerverein Kleinkinder in Roma-Familien.

Mit dem zweiten Preis wurde die Genossenschaft für Gemeinwohl ausgezeichnet. Nachdem die angestrebte Bankenlizenz von der Finanzmarktaufsicht abgelehnt worden war, etablierte die Initiative diverse andere Finanzdienstleistungen, um Gelder aus der Finanzwirtschaft in gemeinwohlfördernde Vorhaben der Realwirtschaft umzuleiten.

Den dritten Preis erhielt ein Buda-pester Projekt der Wohnungslosenhilfe zugesprochen. Die Agentur schafft Wohnraum und vermittelt leer stehende Wohnungen, die für ein Drittel des Marktpreises vermietet werden.

Aus: sozialmarie.org, cestavon.sk,

gemeinwohl-genossenschaft.at,
utcarollakasba.hu

Gewalt durch PatientInnen

Das Europäische Zentrum für Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung untersuchte im Vorjahr die „Arbeitsbedingungen in der Langzeitpflege aus Sicht der Beschäftigten in Österreich“ (Titel der Publikation). 35,6 Prozent der Beschäftigten in Alten- und Pflegeheimen geben an, dass sie einmal pro Monat körperlicher Gewalt ausgesetzt sind, knapp 20 Prozent berichten von sexuellen Anzüglichkeiten und 10 Prozent von Mobbing.

Hinsichtlich der verbalen Gewalt durch Pflegebedürftige und deren Angehörige sind die Zahlen ähnlich hoch. 27,7 Prozent berichten, einmal pro Woche mit Beleidigungen und Beschimpfungen konfrontiert zu sein und 24,7 Prozent berichten über Kritik und Tadel.

Die Arbeiterkammer Oberösterreich brachte auf Grund dieser Situation eine Broschüre heraus, in der über die Rechtslage, über Verhaltenstipps und über mögliche Präventionsmaßnahmen informiert wird. Sie fordert dazu auf, die entstehende Gewalt nicht als reines Berufsrisiko zu sehen, das halt in Kauf zu nehmen sei. Denn ein Anstieg von Gewalt hänge oft auch mit Personal- und Ressourcenmangel zusammen und könnte insofern sehr wohl von Arbeitgeberseite her verhindert werden.

Aus: Rundbrief der Sozialplattform OÖ März 2019, ooe.arbeiterkammer.at

Eltern mit intellektueller Beeinträchtigung

Dass auch der Kinderwunsch junger Erwachsener mit intellektueller Beeinträchtigung ernst genommen werden muss, tritt immer mehr in das Blickfeld. Schon die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung duldet hier keine Sonderbehandlung. Eine Studie der Universität Fribourg erforschte in den Jahre 2014 bis 2017 die Entwicklung von Kindern von intellektuell beeinträchtigten Eltern (Studies on Parents and Parenting with Intellectual

Disability). Mittlerweile widmen sich etliche Projekte dieser Themenstellung. Im schweizerischen Aargau bietet das Projekt MuKiWo zwei Wohnplätze für einige Wochen oder Monate für Mütter mit Behinderung und ihre Kinder. In dem Bauernhaus in Küngoldingen erhalten sie unterm Tag Begleitung und Beratung beim Einüben der Alltagsbewältigung.

Beratung erhält diese Zielgruppe auch von der Fachstelle Lebensräume von insieme Schweiz. Beratungsinhalte dieser Stelle sind oft der Kinderwunsch an sich oder die Abklärung, welche Hilfen die werdenden Eltern brauchen und wie engmaschig das zu knüpfende Netz sein muss, damit das Kindeswohl gewährleistet ist.

Als vorbildlich wird hier der deutsche Weg gesehen, wo in vielen Städten das Angebot einer „begleiteten Elternschaft“ existiert. Verschiedene Organisationen aus der Behindertenarbeit arbeiten in einem Netzwerk zusammen und bieten diverse Unterstützungen zur Alltagsbewältigung (Wohnplätze, Trainings, Diagnostik, Begleitung, ...).

Aus: SozialAktuell Mai 2019, begleiteteelternschaft.de; insieme.ch

Nationaler Bildungsbericht: fundierte Daten jenseits der Ideologie

Empirie, Monitoring und Analyse sieht der 900 Seiten starke nationale Bildungsbericht als seine Hauptaufgaben. 75 ExpertInnen der österreichischen Bildungsforschung und AutorInnen anderer europäischer Länder haben an der vierten Ausgabe dieses Berichts gearbeitet, der alle drei Jahre erscheint.

Das BIFIE koordinierte die Erstellung des Berichts, der am 27. März dieses Jahres präsentiert wurde. Er ist auf dessen Website abrufbar, einige interessante Details seien im Folgenden erwähnt. Wo ein ganztägiges Betreuungsangebot an der Volksschule besteht, wird dieses eher von Kindern mit höher gebildeten oder beruflich besser gestellten Eltern genutzt. Dieser Umstand läuft aber dem oft genannten Ziel der kompensatorischen Wirkung entgegen. Weiters zeigt sich, dass das Angebot umso häufiger in

Anspruch genommen wird, je dichter eine Gemeinde besiedelt ist.

Unter die Lupe genommen wurde auch die Zusammensetzung der Schülerschaft, denn diese hat laut Bericht ja auch Einfluss auf das Lernen. Folgende Faktoren führen zu einseitigen Zusammensetzungen: Profilbildungen von Schulen, Berücksichtigung von Elternwünschen, Herkunft und Muttersprache. Einseitigkeiten finden sich dann auch in der Lehrerschaft: weniger erfahrene oder fachfremde Lehrpersonen unterrichten tendenziell häufiger Klassen mit schwierigen Rahmenbedingungen. Interessant sind auch die Statistiken rund um den Berufseinstieg. Im Vergleich der Ausbildungsformen gelingt der Eintritt ins Berufsleben nach Abschluss einer Lehre am raschesten. Eher ungünstig wirkt sich hingegen eine geschlechtsuntypische Berufswahl aus. Während bei der Sekretariatsarbeit oder im Gastgewerbe Frauen weniger lang eine Stelle suchen müssen, sind im Baugewerbe oder im Energiesektor die Männer voran. Bei den Berufsbildenden höheren Schulen haben unter den HBLA-AbsolventInnen die Frauen eine kürzere Zeit der Arbeitssuche und unter den HTL-MaturantInnen die Männer. Für die künftige Entwicklung regt der Bericht eine Sicherung und Weiterentwicklung der Professionalität der PädagogInnen an und schlägt eine Stärkung der Führungspersonen im Bildungswesen vor. Weiters fordert er die Unterstützung von Inklusion und Maßnahmen gegen Segregationstendenzen innerhalb des Systems.

Aus: bifie.at/material/nationale-bildungsberichterstattung

Solidarität Piräus

Dass schwierige Situationen auch immer wieder sehr positive Entwicklungen anstoßen können, zeigt der Bericht über die Gründung der „Solidarität Piräus“. Während der Wirtschaftskrise in Griechenland im Jahr 2012 begannen einige Personen mit der Idee dringend benötigte Güter als Spenden zu sammeln und an Arbeitslose, Obdachlose und anders Bedürftige zu verteilen. Ver-

gleichbar mit dem Modell der Sozialmärkte wurden auch Lebensmittel von den Supermärkten gespendet. Weiters entwickelte sich eine Kooperation mit dem großen Obst- und Gemüsemarkt und dem Fischmarkt am Hafen.

Aus dem kleinen Projekt wuchs eine stattliche Organisation, die mittlerweile 200 aktive Mitglieder hat, welche in zehn Arbeitsgruppen tätig sind. Im Laufe der Jahre kam zur Spendenverteilung auch ein Kunstlabor mit Fotoausstellungen und offenen Konzerten von sich solidarisierende MusikerInnen, eine Umarbeitungswerkstatt wurde aufgebaut, wo alte Möbel und Kleidungsstücke aus der Spendensammlung umgearbeitet (upcycling) werden und 2016 wurde mit einer Tauschökonomie begonnen. Wer vier Stunden in einem Tätigkeitsfeld der „Solidarität“ arbeitet, erhält dafür sieben „Porto“ wie Geldscheine ausgezahlt, mit denen bei der „Solidarität“ wieder eingekauft werden kann.

Aus: Soziale Arbeit 3.2019

Sozialhilfe-Kürzung in Bern verhindert, in Österreich nicht

Im Kanton Bern gelang es mit einer breiten Kampagne verschiedener gesellschaftlicher Akteure den Beschlüssen zur Kürzung der Sozialhilfe-Richtsätze zu verhindern. „Wir haben eine wahn-sinnig motivierende Bottom-up-Bewegung gesehen – einfach nur eindruck-lich!“ freut sich Stéphane Beuchat vom Schweizer Berufsverband für Soziale Arbeit in der Pressemitteilung vom 19. Mai 2019.

Einige Wochen früher am 25. April beschloss in Wien hingegen der Nationalrat mit den Stimmen von ÖVP und FPÖ das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz mit zahlreichen Verschlechterungen für viele Betroffene. Von den unzähligen kritischen Anmerkungen flossen nur ganz wenige in die Endfassung ein.

Aus: verkehrt.ch; avenirsocial.ch; parlament.gv.at

Veranstaltungen

Zusammengestellt von Mag. DSA Rudi Rögner

Burgenland

Wie können wir in Zukunft genügend Fachpersonal für den Pflege- und Behindertenbereich gewinnen?

Jahrestagung
13.11.2019, Eisenstadt
Veranstalter: ÖKSA - Österreichisches Komitee für Soziale Arbeit, oeksa.at

Niederösterreich

radikal sozial: Soziale Arbeit quer gedacht und getan

Arlt Symposium 2019
18.-19.9.2019
Veranstalter: FH St. Pölten,
Department Soziales,
arltsymposium.fhstp.ac.at

Connect. Karrieremesse Sozialwirtschaft in OÖ

Messe
19.11.2019, Linz, FH Campus
Veranstalter: Sozialplattform
Oberösterreich,
connect-sozialwirtschaft.at

Wien

„Sag, wie hast du's mit der Kriminologie?“ Die Kriminologie im Gespräch mit ihren Nachbardisziplinen

16. Wissenschaftliche Tagung
5.-7.9.2019, Universität Wien
Veranstalter: Kriminologische Gesellschaft, kriming19.univie.ac.at

Social Protection & Human Dignity

IFSW Europe Conference
8.-11.9.2019
Veranstalter: IFSW Europe e.V., obds,
ifsw2019.com

Barrierefreiheit in Krankenanstalten

Öffentliche Sitzung des Monitoring-Ausschusses
24.9.2019, 13 Uhr, Wien, Catamaran-Seminarzentrum
Veranstalter: Monitoring-Ausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, monitoringausschuss.at

Reha³. Gegenwart und Zukunft der medizinisch-psychiatrischen Rehabilitation

Fachtagung
27.-28.9.2019, Wien, Tech Gate
Veranstalter: pro mente - Reha,
promente-reha.at

Delogierungsprävention

Österreichweite Fachtagung
16.-17.9.2019
Veranstalter: FAWOS (Fachstelle für Wohnungssicherung), MA 40;
volkshilfe-wien.at

Deutschland

Mehrfamilienarbeit ... zwischen Bildung und Jugendhilfe

Fachtag
12.9.2019, Dresden
Veranstalter: drefugio - Kinder- und Jugendhilfe Dresden GmbH,
drefugio.de

Kindheit und Jugend 2019 – zwischen Armut, Bildung und Gerechtigkeit

Tagung zum 40 Jahre-Jubiläum
12.-13.9.2019 Münster, Factory Hotel
Veranstalter: Institut für soziale Arbeit e.V., isa-muenster.de

Religionssensible Arbeit im sozialen Raum mit Migrierten und Geflüchteten

Tagung
20.-21.09.2019, Wiesbaden-Naurod
Veranstalter: Kath.
Erwachsenenbildung Hessen e.V.,
Goethe-Universität Frankfurt/Main,
keb-hessen.de

Bildung – Chancen - Gerechtigkeit

Bundeskongress der Schulsozialarbeit
10.-11.10.2019, Jena
Veranstalter: Kooperationsverbund Schulsozialarbeit, kv-schulsozialarbeit.de

Ein Kind und viele Eltern. Das Kindeswohl im Kontext genetischer, biologischer, rechtlicher und sozialer Elternschaft

Jahrestagung
25.-26.10.2019, Berlin

Veranstalter: Deutsche Liga für das Kind, liga-kind.de

Was Soziale Arbeit (aus)macht. Beiträge rekonstruktiver Forschung zur Theoriebildung

Jahrestagung/Workshop
22.-23.11.2019, Nürnberg,
Technische Hochschule
Veranstalter: Netzwerk für Rekonstruktive Soziale Arbeit,
nwrsa-2019.de

Schweiz

Arbeitslosigkeit und Verschuldung. 6. Oltner Verschuldungstage

Internationale Fachtagung
7.-8.11.2019, Olten, FH Nordwestschweiz
Veranstalter: FH Nordwestschweiz,
forum-schulden.ch/fachtagungen

Der Mensch in der Selbstorganisation Changetagung

23.-24.1.2020, Basel, Universität
Veranstalter: Institut Sozialplanung,
Organisationaler Wandel und
Stadtentwicklung ISOS / FHNW,
changetagung.ch

Lehrgänge

Systemisches Denken und Arbeit im Sozial- und Gesundheitsbereich - Grundkurs

März bis Juni 2020, 3 zweitägige Module
Ort: Lochau/Schloss Hofen
Veranstalter: Schloss Hofen –
Wissenschaft & Weiterbildung
(FH Vorarlberg), schlosshofen.at



Das Erwachsenenschutzgesetz eröffnet neue Chancen

Text: Mag. Norbert Krammer, DSA

In vielen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit gab es in den letzten Jahrzehnten immer wieder Berührungspunkte mit dem Rechtsinstrument Sachwalterschaft. Die Erfahrungen reichten von gelungenen und positiven Kooperationen bis hin zu frustrierenden, negativen Erlebnissen. Die oft kritische Haltung gegenüber „der“ Sachwalterschaft nahm in den letzten Jahren stetig zu, wobei sich neben der Kritik an problematischen Einzelfällen immer mehr grundsätzliche Bedenken gegen diese paternalistische Rechtsfürsorge formierten. Es war Zeit für eine Änderung.

Reformdruck

Neben den vielfältigen Beschwerden über einzelne Sachwalter*innen, die bei der Volksanwaltschaft einlangten und in regelmäßigen Abständen in den Medien diskutiert wurden, standen auch das Problem mit „Massensachwalter*innen“ – mit mehreren hundert Bestellungen –, die fehlenden Kontakte mit den vertretenen Personen und das fehlende Einbeziehen von Angehörigen im Mittelpunkt wiederkehrender Kritik. Dieser Mix diskreditierte das Rechtsinstrument zunehmend, obwohl es auch viele positive Erfahrungen gab.

Trotz dieser Vorbehalte stieg die Anzahl der Sachwalterschaften von 30.000 im Jahr 2003 auf fast das Doppelte im Jahr 2016. Dies erschwerte

die Bearbeitung durch die Gerichte und verstärkte den Reformdruck.

Zentraler Kritikpunkt am alten Sachwalterrecht war die mit der Bestellung automatisch wirksame Beschränkung der Geschäftsfähigkeit der vertretenen Person. Mit dieser dem Fürsorgeprinzip verpflichteten Einschränkung entstand gleichzeitig ein nahezu unüberwindbares Machtgefälle zwischen Sachwalter*innen und betroffener Person.

Moderner Gesetzwertungsprozess

Ein nicht zu unterschätzender Motor für den Reformprozess stellte die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) dar, die Österreich 2008 ratifizierte. Mit Artikel 12 der UN-BRK wird die gleiche Anerkennung vor dem Recht festgeschrieben. Österreich ist verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, Menschen mit Beeinträchtigungen die für die Ausübung der Handlungsfähigkeit notwendige Unterstützung zukommen zu lassen. Stellvertretung ist nicht möglich oder darf nur das allerletzte Mittel sein. Unbestritten ist, dass Menschen mit Beeinträchtigungen in erster Linie durch Unterstützungsmaßnahmen in die Lage versetzt werden sollten, wieder selbst Entscheidungen zu treffen.

Die UN-BRK sieht regelmäßige Überprüfung der Vertragsstaaten (Art.

34) in Hinblick auf die Erfolge bei der Umsetzung der Konvention vor. Österreich wurde erstmals 2013 überprüft. Im Zuge dieser Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss fiel die Kritik an der konventionswidrigen Sachwalterschaft massiv aus, motivierte aber andererseits die zuständigen Mitarbeiter*innen des Justizministeriums, die Reform in Angriff zu nehmen. Ein partizipativer Reformprozess zur Neugestaltung des Erwachsenenschutzes begann, bei dem Selbstvertreter*innen ganz wesentlich mitgestalteten. So entstand ein an Selbstbestimmung orientiertes neues Vertretungskonzept, das als 2. Erwachsenenschutzgesetz (ErwSchG) das alte Sachwalterrecht ablöste.

Die Intention des Erwachsenenschutzgesetzes

Nachdem der UN-Fachausschuss sehr deutlich empfahl, die Stellvertretung durch unterstützte Entscheidungsfindung zu ersetzen, wurde dieser Weg im Vorfeld in einem Pilotprojekt erprobt und dann mit dem ErwSchG umgesetzt.

Der erste Paragraph des neuen ABGB-Hauptstücks zur Erwachsenenvertretung, § 239 ABGB, ist folgerichtig der „Selbstbestimmung“ gewidmet. Diese Bestimmung stellt gleich zu Beginn außer Streit, dass selbstbestimmte Entscheidungen im Mittelpunkt stehen: Es ist dafür Sor-

ge zu tragen, dass bei eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit die Angelegenheiten möglichst selbst erledigt werden können und erforderlichenfalls entsprechende Unterstützung gewährt werden muss. Dieses Grundanliegen des Gesetzes lässt sich als Selbstbestimmung, Selbstverwaltung und Entscheidungsfreiheit im Sinn der Autonomie des Menschen zusammenfassen.

Der Unterstützung wird Vorrang gegenüber Stellvertretung eingeräumt. Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit nehmen nur dann am Rechtsverkehr teil, wenn sie dies selbst so bestimmen oder eine Vertretung zur Wahrung ihrer Rechte und Interessen unvermeidlich ist. Dieser in § 240 ABGB normierte Grundsatz macht fürsorgliche Stellvertretung un-

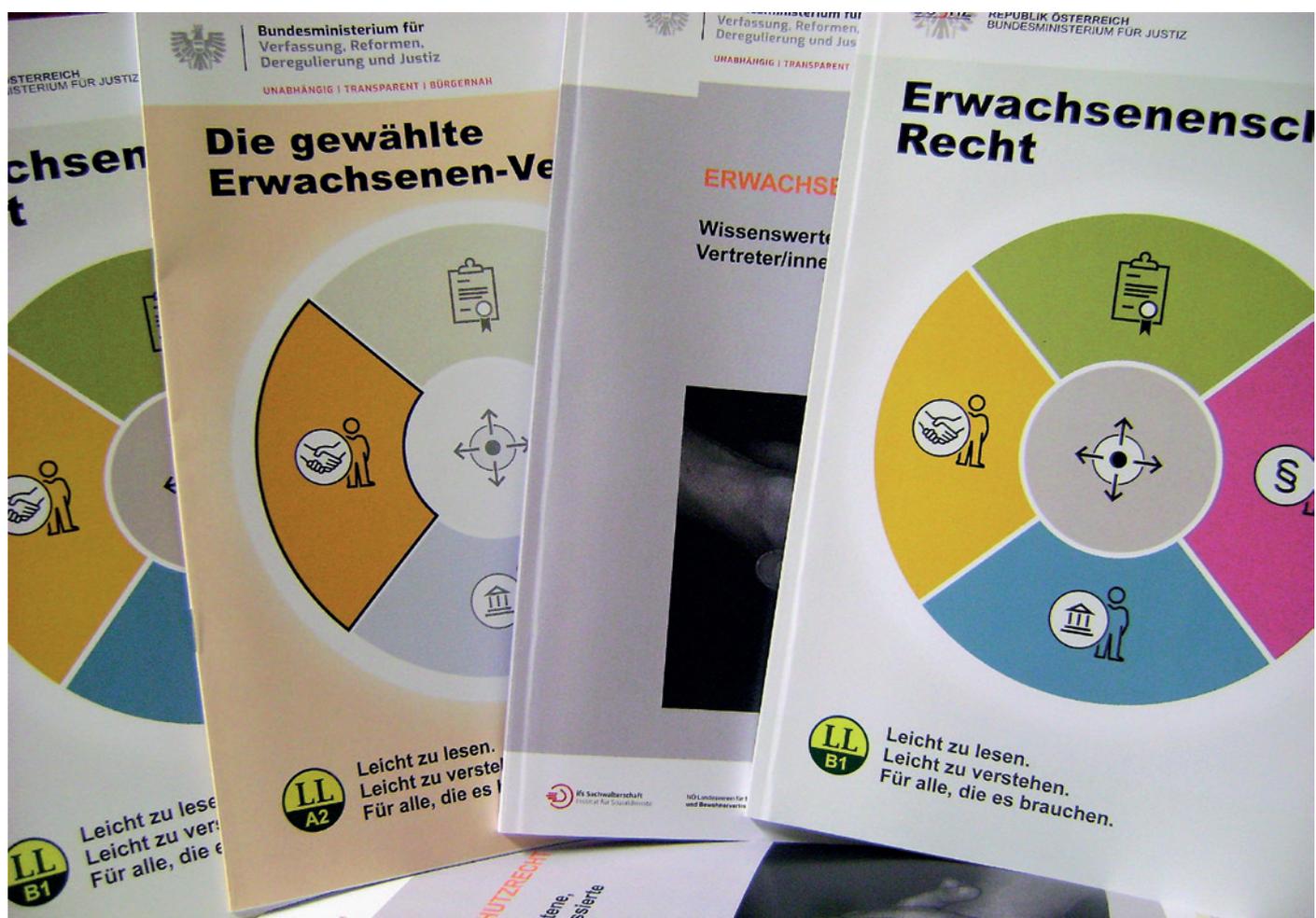
möglich, da zuerst alle Alternativen ausgeschöpft sein müssen.

Der Gesetzgeber zählt beispielhaft Unterstützungen auf, die durch die Familie, andere nahe stehende Personen, Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie soziale und psychosoziale Dienste, Peers (Gruppen von Gleichgesinnten), Beratungsstellen oder aber auch im Rahmen eines Betreuten Kontos oder eines Vorsorgedialogs geleistet werden (vgl. §239 Abs 2 ABGB). Diese Aufzählung ist stark an der gesamtgesellschaftlichen Verpflichtung orientiert, die Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) mit der UN-BRK eingegangen ist. Für die Klärung in einzelnen Erwachsenenvertretungen eröffnet sich hier leider immer wieder ein Dilemma, wenn grundsätzlich

Unterstützung möglich sein könnte, diese aber nicht vorhanden oder nicht geleistet wird. So steht dann doch wieder ein Abwegen mit fürsorglichen Maßnahmen an.

Umso mehr ist es für alle Handlungsfelder der Sozialen Arbeit wichtig abzuklären, ob nicht doch Unterstützung für Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit möglich ist, und damit selbstbestimmte Entscheidungen erhalten bleiben.

Ein weiteres zentrales Grundanliegen des neuen ErwSchG ist das Forcieren selbstgewählter Formen von Stellvertretung. Die Erwachsenenvertretung soll nicht die Lückenbüsser*innenfunktion für fehlende Angebote der Unterstützung und psychosozialer Leistungen übernehmen.





Neue Terminologie und neue Inhalte

Im Zuge der Reformdiskussion wurde durch die aktive Einbeziehung von Selbstvertreter*innen sehr bald deutlich, dass die bisher verwendeten Begriffe verändert werden müssen. So wurden die in der Rechtssprache verwendeten Begriffe „Sachwalter“ und „behinderte Person“ als diskriminierend abgelehnt. Die Suche nach neuen Begriffen war nicht einfach und das Ergebnis muss eher als Zwischenschritt und nicht als abgeschlossene Entwicklung gesehen werden.

Mit dem Begriff „Erwachsenenvertreter*in“ wird bewusst ein bereits in der internationalen Terminologie etablierter Begriff übernommen. Der Begriff „behinderte Person“ wurde aufgegeben. Stattdessen wird im ErwSchG von der volljährigen, von der vertretenen oder im Verfahren auch von der betroffenen Person gesprochen. Vermieden wird künftig auch das rein medizinische Modell von Behinderung. Vielmehr zielen die Bestimmungen nun auf die vorhandene oder eingeschränkte Ent-

scheidungs-fähigkeit ab. Daher ist in der bereits erwähnten zentralen Bestimmung über die Selbstbestimmung (§ 239 ABGB) von volljährigen Personen die Rede, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind. Die Einschränkung der Entscheidungsfähigkeit wird zur neuen Orientierung bei der Klärung der Unvermeidbarkeit einer Stellvertretung. Diese rechtliche Definition ist für den Alltag noch etwas sperrig, verdeutlicht aber sehr gut, dass es nicht um die (ärztliche) Klärung von Krankheit oder Behinderung geht, sondern um die Entscheidungsfähigkeit.

Mit dem ErwSchG wird auch die Handlungs- und die Entscheidungsfähigkeit im ABGB definiert. Die Handlungsfähigkeit wird in § 24 ABGB abstrakter normiert und beschreibt die Fähigkeit einer Person, sich im rechtlichen Zusammenhang durch eigenes Handeln zu berechtigen und zu verpflichten. Im Regelfall setzt die Handlungsfähigkeit die Entscheidungsfähigkeit voraus. Ohne auf diese komplexen rechtlichen Klärungen

weiter einzugehen kann festgehalten werden, dass die Definition der Entscheidungsfähigkeit das bisherige Verständnis von Einsichts- und Urteilsfähigkeit ablöst.

Entscheidungsfähigkeit umfasst drei Aspekte: a) Die kognitive Fähigkeit, Grund und Bedeutung der Rechts-handlung einzusehen, b) die Fähigkeit, seinen Willen nach dieser Einsicht zu bestimmen und c) die Fähigkeit, sich dem eigenen Willen entsprechend zu verhalten.

Mit dieser neuen Definition wird gut sichtbar, dass Unterstützung als zentrales Element zur Ausübung der Entscheidungsfähigkeit beitragen kann. Beispielsweise kann eine gelungene personenzentrierte Unterstützung die selbstbestimmte Entscheidung über die Verwaltung des Einkommens ermöglichen.

Vier Möglichkeiten der Vertretung und eine Verfügung

Um der Kernaufgabe des ErwSchG nachzukommen, Selbstbestimmung möglichst lange und umfassend abzusichern, auch bei Notwendigkeit einer Vertretung, werden vier verschiedene Möglichkeiten der Vertretungen ausformuliert.

Die bekannte **Vorsorgevollmacht** bleibt als selbstbestimmtes Modell erhalten. Um eine Vorsorgevollmacht errichten zu können, darf die Entscheidungsfähigkeit nicht eingeschränkt sein. Errichtet werden kann sie bei einer der eintragenden Stellen (Notare, Rechtsanwälte) und muss im Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert werden. Bei Eintritt des Vorsorgefalls ist dieser gesondert zu registrieren. Es besteht keine zeitliche Befristung und nur eine eingeschränkte gerichtliche Kontrolle, beispielsweise bei dauerhafter Veränderung des Wohnortes ins Ausland und im Fall

von Dissens bei Zustimmung zu medizinischen Behandlungen.

Die **Erwachsenenvertreter-Verfügung** ist eine weitere Möglichkeit der Selbstbestimmung. Mit dieser schriftlich bei einer eintragenden Stelle (Erwachsenenschutzverein, Notariat, Rechtsanwaltsbüro) dokumentierten Entscheidung, kann vorab für den Fall der Notwendigkeit einer Vertretung eine Person als Erwachsenenvertreter*in benannt werden. Aber auch der Ausschluss einer Vertretung ist mit dieser Verfügung vorab möglich. Für das Errichten dieser Verfügung ist die geminderte Entscheidungsfähigkeit ausreichend, ähnlich den Bestimmungen zur gewählten Erwachsenenvertretung. Die Registrierung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) ist zwingend.

Neu und ein Kernstück der Reform ist die Möglichkeit, bei geminderter Entscheidungsfähigkeit noch eine Vereinbarung zu errichten und mit einer **gewählten Erwachsenenvertretung** eine Vertreterin/ einen Vertreter selbst zu wählen. Diese neue Form bietet Menschen mit intellektuellen oder psychischen Beeinträchtigungen, aber auch mit beginnender demenzieller Erkrankung, eine selbstbestimmte Wahlmöglichkeit. Voraussetzung ist, dass eine geminderte Entscheidungsfähigkeit noch vorhanden ist. Die Bedeutung einer Vollmacht muss in Grundzügen verstanden und der gebildete Wille umgesetzt werden können. Die vertretene Person muss also darüber in Grundzügen Bescheid wissen, welche ihrer Angelegenheiten zu regeln sind. Neben diesem generellen Überblick müssen auch die Folgen der Vertretung grundsätzlich erkannt werden. Die vertretene Person entscheidet somit selbst über die Vertreterin/ den Vertreter und über den Umfang der Tätigkeit. Diese schriftliche Vereinbarung über die Aufgaben der ge-

wählten Erwachsenenvertretung kann bei den eintragenden Stellen (Erwachsenenschutzverein, Notariat, Rechtsanwaltsbüro) errichtet werden. Die Vertretungsbefugnisse sind bestimmt, also konkret und für den Rechtsverkehr nachvollziehbar, auszuführen.

Der Gesetzgeber ermöglicht bei der gewählten Erwachsenenvertretung unterschiedliche Formen des Zusammenwirkens der vertretenen Person mit der/ dem Erwachsenenvertreter*in. Bei der minimalen Variante werden der Vertretung nur Einsichtsrechte, z.B. auf das Konto zum Zweck der Kontrolle, eingeräumt. Vereinbart werden kann auch eine Co-Decision, mit der die Gültigkeit von Angelegenheiten an eine gemeinsame Entscheidung gebunden wird. Abweichend vom grundsätzlichen Verbot einer „Selbstbeschränkung“ kann die Entscheidung auch völlig an die/ den Erwachsenenvertreter*in übertragen werden. Die gewählte Erwachsenenvertretung gilt ohne zeitliche Befristung. Gerichtliche Kontrollen bei weitreichenden Entscheidungen sind vorgesehen, ebenso wie der jährliche Lebenssituationsbericht.

Mit der **gesetzlichen Erwachsenenvertretung** wurde ein Nachfolgemodell für die rechtliche Vertretung durch den nächsten Angehörigen geschaffen. Wenn keine selbst gewählte Vertretungsform möglich oder umsetzbar ist, können nahe Angehörige im Rahmen der gesetzlichen Erwachsenenvertretung die Erledigung gesetzlich definierter Angelegenheiten übernehmen. Der Kreis der nächsten Angehörigen wird nun weiter definiert (z.B. auch Enkelkinder, Geschwister, Nichten und Neffen) und umfasst auch Personen, die in einer Erwachsenenvertreter*innen-Verfügung genannt sind. Auch diese Registrierung ist bei Erwachsenenenschutzvereinen, Notariaten oder Anwaltsbüros möglich. Erst dadurch wird die Vertretungsbefugnis wirksam. Da hier die autonome Ent-

scheidung schon geringer ist – weder freie Wahl der Vertretungspersonen, noch eigene Entscheidung über den Vertretungsumfang – ist im Sinn der UN-BRK eine Befristung erforderlich. Nach drei Jahren endet die gesetzliche Erwachsenenvertretung. Sie kann aber erneut eingetragen werden. Die **gerichtliche Erwachsenenvertretung** entspricht am ehesten der ehemaligen Sachwalterschaft, jedoch mit einem massiv geänderten Grundverständnis. Stand früher der fürsorgliche Schutz im Vordergrund, darf nun erst nach dem Ausschöpfen aller Alternativen ein/ eine Vertreter*in bestellt werden. Im gerichtlichen Bestellungsverfahren wird dazu eine professionelle Abklärung durch einen Erwachsenenenschutzverein beauftragt. Von Mitarbeiter*innen der Erwachsenenenschutzvereine wird in diesem, im ErwSchG strukturiert vorgegebenen, Prozess die Möglichkeit von bestehenden Alternativen abgeklärt.

Abklärung im Bestellungsverfahren

Bereits im Vorfeld der notwendigen Reform wurde das Instrument „Clearing“ durch die damaligen Sachwaltervereine – teilweise in Pilotprojekten – erprobt und durch Begleitforschung qualitativ evaluiert. Die positiven Erfahrungen veranlassten den Gesetzgeber, diese auf Berufswissen beruhende Einschätzung der Mitarbeiter*innen der Erwachsenenenschutzvereine massiv auszubauen und in Einzelbereichen sogar als verpflichtenden Verfahrensbestandteil festzuschreiben. In den Erläuterungen der Regierungsvorlage wird die Funktion als eine Einschätzung aus sozialarbeiterischer Sicht beschrieben. Sie ersetzt nicht eine allenfalls notwendige medizinische oder heilpädagogische Expertise, bietet aber eine gute Entscheidungsgrundlage für die Gerichte. Grundlage der Abklärung ist eine umfassende Wahrnehmung der betroffenen Person in ihrer unmittelbaren Lebensumgebung, um in einer natür-



lichen Gesprächssituation bestehende Alternativen zu ermitteln. Im Bericht kommt die persönliche Sichtweise der betroffenen Person zur Vertretung zu Wort und wird den – ebenfalls subjektiven – Einschätzungen der Clearing-Mitarbeiter*in gegenübergestellt. Der Intention der UN-BRK entsprechend gelingt es so, die Person in ihrer Subjektivität für die Entscheidung des Gerichts einzubeziehen.

Clearingberichte in unterschiedlichen Verfahren

In Verfahren zur Abklärung der Frage, ob oder wie weit eine gerichtliche Erwachsenenvertretung unvermeidlich ist, sieht das ErwSchG eine Aufbereitung durch einen Clearingbericht vor. Im Bericht werden die standardisier-

ten Fragen vollständig und nachvollziehbar in fachlicher und reflektierter Weise beantwortet. Der Bericht ist verständlich und wertschätzend abzufassen. Die Nachvollziehbarkeit dient nicht nur dem Gericht, sondern auch der betroffenen Person, die durch das Akteneinsichtsrecht das Verfahren – und damit auch den Bericht – leicht nachvollziehen kann.

Ausgangspunkt für die fachliche Abklärung ist immer die Lebenssituation der betroffenen Person, deren Fähigkeiten und der Anlass für das Verfahren. Daher ist der persönliche Kontakt ein wichtiges Kernelement, der auch die Mitwirkung entsprechend absichern soll. Dargestellt werden müssen auch das soziale Umfeld und die vorhandene Unterstützung, durch die

eine Stellvertretung überflüssig wird. Konkret sind die im Gesetz angeführte Alternativen der gewählten und der gesetzlichen Erwachsenenvertretung auf ihre Umsetzbarkeit hin zu prüfen. Dies mündet in der Empfehlung des Clearingberichts, die einerseits eine Einstellung des Verfahrens – insbesondere wegen vorhandener Alternativen oder fehlender Voraussetzungen – oder die Fortsetzung ergeben kann. Wird eine Fortsetzung empfohlen, ist auch noch die Frage zu klären, ob es nahestehende Personen gibt, die als gerichtliche Erwachsenenvertreter*innen in Frage kommen.

In ähnlicher Weise erfolgt die Abklärung bei einem Erneuerungsverfahren, das nach Ablauf – durch Befristung auf drei Jahre – erforderlich ist,

um wiederum Alternativen und die Unvermeidbarkeit der Stellvertretung zu prüfen.

Ganz im Zeichen der Intention des Gesetzes wird bei weiteren Sachverhalten der Auftrag zur Abklärung an den Erwachsenenschutzverein ermöglicht, beispielsweise vor Beendigung oder Anordnung eines Genehmigungsvorbehaltes, in verschiedenen Veränderungsverfahren beim Wirkungsbereich und bei Dissens zur Wohnortentscheidung.

Bestellung und Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich der gerichtlichen Erwachsenenvertretung kann nur gegenwärtig zu besorgende und bestimmt bezeichnete Angelegenheiten umfassen. So soll Selbstbestimmung trotz Vertretung gestärkt werden. Gerichtliche Kontrolle ist bei umfangreichen Ausgaben und wichtigen Angelegenheiten der Personensorge obligatorisch. Die vertretene Person hat bei allen Entscheidungen das Recht informiert zu werden und sich dazu zu äußern. Ihre Stellungnahmen und Willensbekundungen sind – außer bei Gefährdung – zu berücksichtigen. In besonderen Situationen, bei ernstlicher und erheblicher Gefährdung, hat das Gericht einen Genehmigungsvorbehalt für bestimmte Rechtsgeschäfte anzuordnen. Dadurch wird die Handlung der vertretenen Person erst nach Genehmigung durch die Erwachsenenvertreter*in rechtswirksam. Nach drei Jahren endet die gerichtliche Erwachsenenvertretung und kann nur durch ein Erneuerungsverfahren und anhaltendem Fehlen von Alternativen wieder befristet mit neuen Konkretisierungen beschlossen werden.

Ambitionierte Reform benötigt Zeit

Angesichts der umfangreichen Neue-

rungen beschloss der Gesetzgeber weitreichende Übergangsbestimmungen. Beispielsweise durch den gesetzlichen Genehmigungsvorbehalt für alle übergeleiteten ehemaligen Sachwalterschaften, der bis 30. Juni 2019 wirksam ist und bis dahin weiterhin Selbstbestimmung hinauszögert. Die geltende Befristung auf drei Jahre wird bei den übergeleiteten Vertretungen verzögert bis spätestens Ende 2023 umgesetzt. Auf diese Weise wird insbesondere im Rechtsverkehr eine schrittweise Anpassung unterstützt. Die inhaltliche Veränderung in jedem einzelnen Vertretungsverhältnis erfordert ein engagiertes Handeln aller Beteiligten. Jährliche Lebenssituationsberichte der Erwachsenenvertreter*innen mit genauer Darstellung der konkreten Vertretungstätigkeiten erzeugen auch für die Gerichte die Notwendigkeit, den bisherigen Wirkungsbereich neu durch gegenwärtig zu besorgende und bestimmt bezeichnete Angelegenheiten zu ersetzen. Damit entsteht ein klarer Auftrag für die Vertreter*innen und weniger Eingriff in die Rechte der vertretenen Personen. Planmäßig sind Anpassungen und Änderungen auch in kürzeren Intervallen vorgesehen. Und diese Dynamik erzeugt auch positive Effekte auf das Umfeld von Menschen mit eingeschränkter Entscheidungsfähigkeit.

Die Selbstbestimmung von Menschen mit Beeinträchtigungen wird – nicht von einem Tag auf den anderen, aber in absehbarer Zeit – durch das ErwSchG auch in rechtlicher Hinsicht zunehmen. Eine Zunahme an Unterstützung für Menschen mit psychischen Erkrankungen oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. Die Intensivierung von Unterstützung richtet sich nicht nur an die Familie und das soziale Umfeld, sondern insbesondere auch an Pflege, soziale Dienste

und unterschiedliche Handlungsfelder Sozialer Arbeit.

Literatur

Barth/ Ganner (Hrsg.), Handbuch des Erwachsenenschutzrechts³ (2019).

Zierl/ Schweighofer/ Wimberger, Erwachsenenschutzrecht² (2018).

Müller/ Prinz/ Zapletal, Erwachsenenvertretung (2018).

Barth (Hrsg.), Das neue Erwachsenenschutzrecht (2018).

Mag. Norbert Krammer, DSA

Sozialarbeiter, Studium Politikwissenschaft, Pädagogik und Soziologie

Seit 25 Jahren bei Vertretungsnetz – Erwachsenenvertretung tätig und als Bereichsleiter für die Region Salzburg/Oberösterreich II zuständig.

Aktive Mitarbeit in verschiedenen Netzwerken, Beiräten und Gremien. Veröffentlichungen zu Erwachsenenschutz, Armut, Menschenrechte, soziale Sicherheit.



Studentische Forschung zur Frage „Schutz versus Selbstbestimmung.“

Das neue Erwachsenenschutzrecht. Tatsächlich alles anders?“¹

Text: Mag.^a Nina Eckstein, MA und FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Verena Musil, MSc, MBA

Von der Sachwalterschaft zur Erwachsenenvertretung

Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) konstatierte in seiner Evaluierungsstudie „Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft“ 2013, dass die Thematik stark ansteigender Sachwalterschaften evident und die Dauer bestehender Sachwalterschaften sehr lange sei. (vgl. Fuchs/ Hammerschick 2013: 4) Dies verdeutlichen auch die entsprechenden Zahlen, alleine im Zeitraum 2003 bis 2015 verdoppelte sich die Zahl der Sachwalterschaften von rund 30.000 auf etwa 60.000 Bestellungen. (vgl. Broschüre BMVRDJ 2017: 3)

Die Gründe für die deutlich angestiegenen Sachwalterschaften waren vielfältig. Einen wesentlichen Faktor stellt die demographische Bevölkerungsentwicklung und die damit einhergehende ansteigende Lebenserwartung von Menschen dar. Der Anteil an älteren Menschen wächst kontinuierlich. Krankheiten und Gebrechen – insbesondere Demenzerkrankungen – werden in naher Zukunft weiter ansteigen. (vgl. Kolland 2017: 158ff) Zwischen ländlichem und urbanem Raum ist darüber hinaus ein Gefälle auszumachen. (vgl. Fuchs 2017: 89) Speziell im städtischen Bereich führt die Überalterung der Gesellschaft zu sozialen Problematiken. Vereinsamung, mangelnde soziale Netze und damit einhergehend unzureichende

individuelle Unterstützung stellen große Herausforderungen dar. Sachwalterschaftsbestellungen waren in nicht wenigen Fällen die scheinbar beste Lösung, Sicherheit im Rechts- und Geschäftsverkehr zu gewährleisten, weshalb die Praxis der Sachwalterschaftsbestellungen durch Gerichte mitunter diesen sozialen Entwicklungen geschuldet war. (vgl. Barth 2017: 168) Die zunehmende Zahl an Sachwalterschaftsbestellungen, die unbefristete Dauer dieser sowie die starken Eingriffe in die Selbstbestimmung von besachwalteten Personen wurden sowohl von Betroffenen, als auch von (Menschenrechts)Expert*innen als problematisch eingestuft. Innerösterreichische Kritik und insbesondere die kritischen Empfehlungen des Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen des ersten Staatenberichtsverfahren Österreichs 2010 hinsichtlich der Umsetzung der 2008 ratifizierten UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gaben den Ausschlag für die Überarbeitung des Sachwalterschaftsrechts hin zum Erwachsenenvertretungsrecht. (vgl. Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen 2013: 4f; Bizeps 2012)

Zentrale Grundanliegen des 2. Erwachsenenschutzgesetzes (2. ErwSchG)

Das 2. ErwSchG ist vom Anliegen getragen, dass „volljährige Personen, die

aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer vergleichbaren Beeinträchtigung in ihrer Entscheidungsfähigkeit eingeschränkt sind, möglichst selbstständig, erforderlichenfalls mit Unterstützung, ihre Angelegenheiten selbst besorgen können“ (§ 239 Abs. 1 ABGB). Die Betonung und Stärkung von Selbstbestimmung und Autonomie vertretener Personen trägt somit den Vorgaben von Artikel 12 UN-BRK (Gleiche Anerkennung vor dem Recht) Rechnung. Das Postulat der Subsidiarität von Erwachsenenvertretung (§ 240 ABGB) wurde im 2. ErwSchG nochmals hervorgehoben. Eine Erweiterung erfährt das neue Gesetz hinsichtlich der Stärkung der Selbstbestimmung von vertretenen Personen, indem § 241 ABGB die Erhaltung der Selbstbestimmung im Rahmen einer Erwachsenenvertretung nun explizit in den Vordergrund stellt. Das 2. ErwSchG ist vom Gedanken der unterstützenden statt stellvertretenden Entscheidungsfindung getragen.

Progressiv und im Einklang mit den Vorgaben der UN-BRK ist das neue Gesetz hinsichtlich der Erhaltung der Handlungsfähigkeit von vertretenen Personen. Im Unterschied zum alten Sachwalterschaftsrecht ist nach dem 2. ErwSchG ein gänzlicher Verlust der Geschäftsfähigkeit mit Bestellung einer Erwachsenenvertretung grundsätzlich nicht mehr möglich (§ 242 Abs. 1 ABGB). Des Weiteren wurden

die (Erwachsenen-)Vertretungsformen erweitert und mit der Idee ausgestaltet, sich an den unterschiedlichen Graden an Entscheidungsfähigkeit der Adressat*innen des Gesetzes zu orientieren. Dies wird durch vier unterschiedliche Säulen der Erwachsenenvertretung (4-Säulen-Modell) sichergestellt (§§ 260 bis 271 ABGB). Auch terminologisch bringt das 2. ErwSchG Änderungen. Der Begriff „Sachwalterschaft“ wird einheitlich durch den Begriff „Erwachsenenvertretung“ ersetzt. Die Bezeichnung „geistige Behinderung“, wie im alten Sachwalterschaftsrecht noch gängig, wird durch eine am sozialen Modell von Behinderung orientierte Terminologie, nämlich „Personen mit psychischer Krankheit oder vergleichbarer Beeinträchtigung“, abgelöst (§ 239 Abs. 1 ABGB).

Speziell für die Profession Soziale Arbeit ist – wie in den nachfolgenden Kapiteln näher dargestellt – die Einführung eines verpflichtenden Clearings durch einen eingetragenen Erwachsenenschutzverein bei Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung von Bedeutung (§ 4a ErwSchVG). Vor tatsächlicher Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung erfolgt nun die Abklärung des Bedarfs durch Mitarbeiter*innen der Erwachsenenschutzvereine. In diesen insgesamt vier Vereinen in Österreich (z.B. Verein Vertretungsnetz) sind vorrangig Sozialarbeiter*innen tätig.

Das Verhältnis von Sozialer Arbeit und Rechtsfürsorge (wie etwa Sachwalterschaft und nunmehr Erwachsenenvertretung) war und ist immer schon von Spannung getragen, nicht selten ist eine Gratwanderung zwischen professionellen Maßstäben, wie z.B. Förderung von Selbstbestimmung und Anforderungen der Praxis, zu meistern. (vgl. Pauzenberger 2017: 5; Müller 2017: 28)

Die Umsetzung des 2. ErwSchG wirft neue Fragestellungen auf, die gerade auch für die Profession Soziale Arbeit bedeutsam sind. Durch die Einführung eines verpflichtenden Clearings, welches vorrangig durch Sozialarbeiter*innen der Erwachsenenschutzvereine durchgeführt wird, eröffnen sich neue An- und Herausforderungen an die Profession. Inwiefern das grundsätzliche Spannungsverhältnis „Schutz

versus Selbstbestimmung“ durch das 2. ErwSchG aufgelöst werden kann, bleibt abzuwarten.

Studentische Perspektiven „revisited“

Unterschiedlichen Aspekten und Fragestellungen im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenvertretungsrecht widmete sich im Sommerse-



mester 2018 und im Wintersemester 2018/19 die zweisemestrige Lehrveranstaltung Forschung und Projektentwicklung an der FH Campus Wien, welche den Titel „*Schutz versus Selbstbestimmung. Das neue Erwachsenenschutzrecht. Tatsächlich alles anders?*“ trug. Die Begleitung der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgte durch die beiden Beitragsautorinnen.

Das Ergebnis der Lehrveranstaltung sind vier Gruppenbachelorarbeiten von Studierenden des Bachelorstudiengangs Soziale Arbeit. Im Rahmen ihrer jeweiligen Bachelorarbeiten setzten sich die Studierenden mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Fragestellungen in Zusammenhang mit der zukünftigen Umsetzung des 2. ErwSchG auseinander.

Die vorliegenden Gruppenbachelorarbeiten sind empirische Arbeiten. Die jeweilige Forschungsfrage wurde qualitativ mit Hilfe leitfadengestützter Expert*inneninterviews, welche im jeweiligen Feld durchgeführt wurden, beforscht. Das gewonnene Datenmaterial wurde schließlich mittels Inhaltsanalyse und Codiervorgang ausgewertet und entsprechend aufbereitet.

In den nachfolgenden Kapiteln werden nun jeweils die Ausgangsforschungsfragen und die empirisch gewonnenen zentralen Ergebnisse der Arbeiten überblicksmäßig dargestellt.

Rolle und Auftrag Sozialer Arbeit im Kontext des neuen Erwachsenenschutzgesetzes?

Hintergrund und Forschungsfrage

Schon nach alter Rechtslage war Soziale Arbeit in unterschiedlichen Kontexten mit dem Thema Sachwalterschaft in Kontakt. Eine besondere Rolle nahm Soziale Arbeit in der Übernahme und Betreuung von Sachwalterschaften in Form von so genannten Vereins-sachwalterschaften ein. Vereins-sachwalterschaften – bei-

spielsweise des Vereins Vertretungsnetz – wurden von Mitarbeiter*innen mit vorwiegend sozialarbeiterischer Qualifikation übernommen und Klient*innen so unterstützt und begleitet. (vgl. Vertretungsnetz 2017: 6)

Die Bachelorarbeit von Magdalena Bayer, Silvia Clements und David Pöder mit dem Titel „Soziale Arbeit, was kann sie leisten? Die Rolle der Sozialen Arbeit im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts“ setzte sich zum Ziel, die potentiellen Möglichkeiten und Handlungsspielräume Sozialer Arbeit im Zusammenhang mit der zukünftigen Umsetzung und Praxis von Erwachsenenvertretungen näher zu beforschen. Die Ausgangshypothese der Autor*innen war, dass auch mit dem neuen Gesetz „die rechtliche Vertretungsarbeit in der Praxis auf die Kompetenzen und Methoden der Sozialen Arbeit angewiesen ist“ (Bayer/ Clements/ Pöder 2019: 6). Die Ausgangsforschungsfrage ihrer Arbeit lautete: „Welches Mandat hat die Soziale Arbeit bei der Umsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts?“

Wesentliche Erkenntnisse

Im Zeitraum Oktober bis November 2018 wurden insgesamt sieben Expert*innen mittels leitfadengestützter Interviews befragt. Die Expert*innen wiesen zum einen Expertise als ehrenamtlich und professionell tätige Erwachsenenvertreter*innen auf. Zum anderen wurden auch Expert*innen interviewt, die nicht unmittelbar Erwachsenenvertretungen übernommen hatten, aber aufgrund ihrer Arbeit mit vertretenen Klient*innen einen profunden Einblick in die Praxis vorweisen konnten.

Folgende Aspekte und Ergebnisse lassen sich nach Auswertung des Interviewmaterials festhalten:

Nach Einschätzung der befragten Expert*innen ist es sehr wahrscheinlich,

dass das Mandat Sozialer Arbeit mit dem 2. ErwSchG eine Erweiterung erfahren und darüber hinaus unterschiedliche Facetten beinhalten wird. Beispielhaft sei in diesem Zusammenhang der Aspekt der Prävention genannt. Durch das neue Gesetz und seine Vorgaben muss der primären Vermeidung von Erwachsenenvertretung ein erhöhtes Augenmerk geschenkt werden. Es gilt daher Möglichkeiten und Handlungsspielräume auszuloten, um Selbstbestimmung von Klient*innen noch vor dem Einsetzen einer Erwachsenenvertretung zu fördern. (vgl. ebd.: 33f) Das gesetzlich verpflichtend vorgesehene Clearing bei Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung wäre demnach ein entscheidender Ansatzpunkt, in dem die im Clearing tätigen Sozialarbeiter*innen der Erwachsenenschutzvereine verstärkt die Diagnose und Beratung darauf richten, Alternativen zur Vertretung auszuloten und Klient*innen dementsprechend über bestehende alternative Unterstützungsmöglichkeiten zu informieren. (vgl. ebd.: 34)

Ein weiterer Schluss der Autor*innen nach Auswertung der Interviews ist, dass Soziale Arbeit als Profession künftig eine wichtige Rolle im Zusammenhang mit der Umsetzung des 2. ErwSchG einnehmen muss und soll, da gerade durch die verpflichtenden Clearings und die generellen Vorgaben des Gesetzes ein ganzheitlicher Zugang in Hinblick auf vertretene Personen erforderlich sein wird. Soziale Arbeit verfügt über ein breitgefächertes Methodenrepertoire, bezieht wissenschaftliche Erkenntnisse unterschiedlicher Disziplinen mit ein und betrachtet die individuelle Person in einem ganzheitlichen Kontext. Demnach scheint Soziale Arbeit qualifiziert, die im neuen Erwachsenenschutzrecht wichtiger werdende „individuelle bedürfnisorientierte Vertretung“ (ebd.: 34) mit gewährleisten

zu können und sollte bei der Umsetzung des 2. ErwSchG eine relevante Rolle einnehmen.

Auch das professionelle Selbstverständnis von Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession ist – gerade wenn es um verstärkte Präventionsarbeit und Vermeidung von Erwachsenenvertretungen in konkreten Einzelfällen geht – von Bedeutung, denn besonders unter menschenrechtlichen Gesichtspunkten erhält der Selbstbestimmungsaspekt im Zusammenhang mit dem 2. ErwSchG eine noch größere Wertigkeit (ebd.: 34).

Angehörigenvertretung – Verantwortungsverschiebung ins Private?

Hintergrund und Forschungsfrage

Speziell die zukünftige Rolle von Angehörigen im Zusammenhang mit dem 2. ErwSchG war Untersuchungs-

gegenstand in der Arbeit von Daniela Baumgartner, Sophia Dimitriadis, Isabella Herzog und Gabriele Sonnberger, deren Ausgangsforschungsfrage „Erwachsenenvertretungsrecht – Was kann Familie leisten? Welche Risiken und Chancen bestehen bei Übernahme der Erwachsenenvertretung durch nahestehende Personen, insbesondere durch Familienmitglieder?“ gleichzeitig auch den Titel der vorliegenden Arbeit bildet. Die Autorinnen beschäftigen sich im Besonderen mit der 3. Säule des Erwachsenenvertretungsrechtes (gesetzliche Erwachsenenvertretung) und untersuchten in ihrer Arbeit, inwieweit eine Stärkung der Rolle von Angehörigen und nahestehenden Personen nicht gleichzeitig auch zu einer (problematischen) Verschiebung von Verantwortung ins Private führen kann.

Schon nach alter Rechtslage stellte die Übernahme von Sachwalterschaften

durch Angehörige den größten Anteil dar. (vgl. Pilgram/ Hanak/ Kreissl/ Neumann 2009: 16). Mit dem 2. ErwSchG wird die Rolle und Verantwortung von Angehörigen und anderen nahestehenden Personen bei Erwachsenenvertretungen nochmals gesetzlich aufgewertet, indem eine zusätzliche Vertretungsform (gewählte Erwachsenenvertretung) in § 264 ABGB eingeführt wurde und die bislang schon existierende gesetzliche Erwachsenenvertretung durch Angehörige (§ 268 ABGB) – mit Erweiterung des Adressat*innenkreises der Angehörigen wie auch der Möglichkeiten in der Vertretungsarbeit – geregelt ist.

Wesentliche Erkenntnisse

Ob vermehrte Erwachsenenvertretung durch Angehörige besondere Vorteile mit sich bringen oder aber sich besonders nachteilig auf die vertretenen Personen auswirken wird, ist nach Ansicht der Autorinnen nach



Infoabend
in Wien am
17. Okt. 2019

Ausbildung in Gartentherapie

Nutzen Sie Ihr Potenzial und lernen Sie die soziale und therapeutisch heilende Wirkung des Gartens und der Natur kennen. Die Donau-Universität Krems bietet in Kooperation mit der Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien eine höchsten Qualitätsmaßstäben entsprechende, berufsbegleitende Weiterbildungsmöglichkeit zum/zur Gartentherapeuten/-in an.

Abschluss: Akademische/r ExpertIn der Gartentherapie

Beginn: November 2019

Dauer: 4 Semester berufsbegleitend,

16 Lehrgangswochenenden mit Unterricht von Samstag bis Sonntag

Unterrichtsort: Hochschule für Agrar- und Umweltpädagogik Wien

Donau-Universität Krems

Die Universität für Weiterbildung

+43 (0)2732 893-2691 | tcm@donau-uni.ac.at

www.donau-uni.ac.at/gartentherapie



Auswertung der Expert*innenmeinungen derzeit nicht eindeutig belegbar: „Fakt ist, dass es keinen eindeutigen Vorzug oder Nachrang für eine Angehörigenvertretung geben kann, da sich herausgestellt hat, dass sehr viele individuelle Faktoren und dynamische Beziehungsprozesse einen Einfluss auf die Vertretungsarbeit haben. Sowohl professionelle als auch nicht-professionelle Erwachsenenvertreter*innen besitzen unterschiedliche Qualitäten, die je nach Vertretungsfall abgewogen und eingeschätzt werden müssen“ (Baumgartner/ Dimitriadis/ Herzog/ Sonnberger 2019: 59).

Als positiver Aspekt in Zusammenhang mit Angehörigenvertretungen lässt sich herausarbeiten, dass Angehörigen ein höherer Vertrauensvorschuss seitens vertretener Personen entgegengebracht wird, als nicht nahestehenden Erwachsenenvertreter*innen. Die Aspekte Sicherheit, Verständnis, Einfühlungsvermögen und Flexibilität können gerade in dieser Konstellation besser verwirklicht werden, eben aufgrund des existierenden Naheverhältnisses zwischen Erwachsenenvertreter*in und vertretener Person. (vgl. ebd.: 59)

Gleichzeitig kann gerade dieses besondere Vertrauensverhältnis auch die Gefahr in sich bergen, missbräuchlich verwendet zu werden und sich der besonders intensive Kontakt zwischen Vertreter*in und vertretener Person auf letztere belastend auswirken.

Ein weiteres Ergebnis dieser Arbeit nach Auswertung der Interviews ist, dass Angehörigenvertreter*innen zum Teil große Wissenslücken hinsichtlich ihrer Aufgaben und den gesetzlichen Vorgaben rund um die Vertretung sowie ganz grundsätzlich bezüglich ihrer Rechte und Pflichten als (zukünftige) Erwachsenenvertreter*innen aufweisen. Wissensdefizite bergen die Gefahr in sich, dass dadurch angemessene

und gute Vertretung erschwert werden kann. (vgl. ebd.: 59) Das Vorhandensein von Wünschen und Bedürfnissen nach ausreichender Unterstützung in besonders schwierigen Situationen sowie nach umfangreicherer Information und Hilfestellung vor allem zu Beginn der Übernahme einer Angehörigenvertretung stellt eine weitere wesentliche Erkenntnis dieser Arbeit dar. (vgl. ebd.: 42)

Erwachsenenvertretung als Möglichkeit zur verstärkten Inklusionsförderung

Hintergrund und Forschungsfrage

Dem spezifischen Inklusionsaspekt im Zusammenhang mit dem neuen Erwachsenenvertretungsrecht widmete sich die Bachelorarbeit von Nina Binder, Dominik Haberleithner, Konrad Lechner und Teresa Opitz mit dem Titel „Vielfalt leben. Das zweite Erwachsenenschutzgesetz und Inklusion“. Die Forschungsfrage in vorliegender Arbeit lautete wie folgt: „Welchen Beitrag leistet das zweite Erwachsenenschutzgesetz für die Inklusion seiner Adressat*innen vor dem Hintergrund der Behindertenrechtskonvention?“.

Auch wenn das 2. ErwSchG an keiner Stelle den Begriff „Inklusion“ verwendet, steht der Grundsatz der Selbstbestimmung besonders im Vordergrund. Für gelingende Inklusion von vertretenen Personen sind Selbstbestimmung und Autonomie eine wesentliche Grundvoraussetzung.

Wesentliche Erkenntnisse

Insgesamt wurden in dieser Arbeit sechs Interviews mit Expert*innen durchgeführt, die im rechts- und behindertenbewegungspolitischen Bereich tätig sind. Ein Fazit in vorliegender Arbeit ist, dass das neue Erwachsenenschutzgesetz in Hinblick auf vermehrte Inklusion der Adressat*innen des Gesetzes durchaus als

förderlich betrachtet werden kann, da dem Aspekt der Selbstbestimmung nun auch gesetzlich stärker Rechnung getragen wurde. (vgl. Binder/ Haberleithner/ Lechner/ Opitz 2019: 45) Als ein relevanter Schritt zu mehr Inklusion wird die im Gesetz vorgesehene regelmäßige Überprüfung der Erwachsenenvertretung gewertet, da es nach der neuen Rechtslage leichter fallen sollte, eine Erwachsenenvertretung zu beenden, wenn deren Voraussetzungen wegfallen. (vgl. ebd.: 44) Einen positiven Schluss zogen die Autor*innen nach Auswertung der Expert*inneneinschätzungen hinsichtlich jener gesetzlichen Bestimmung im 2. ErwSchG, die die Vorgabe enthält, den Umfang und die Vertretungsbereiche im Rahmen einer Erwachsenenvertretung konkret zu bestimmen und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) festzuhalten. Inklusion und Selbstbestimmung von vertretenen Personen werden so gestärkt. (vgl. ebd.: 44)

Als inklusionsfördernd wird auch das verpflichtende Clearing bei Bestellung einer gerichtlichen Erwachsenenvertretung gewertet, da nach Auswertung der Expert*innenmeinungen die Hoffnung besteht, dass die Berichte zu einer Bewusstseinsklärung und allenfalls Haltungsänderung bei den zuständigen Richter*innen führen und die Möglichkeiten für den Erhalt der Selbstständigkeit von Betroffenen stärker in den Vordergrund gerückt werden. (vgl. ebd.: 46)

Als inklusionsfördernd wurde auch der Erarbeitungsprozess des 2. ErwSchG gesehen, der erstmalig in Österreich unter unmittelbarer Beteiligung und Einbezug von Selbstvertreter*innen stattfand. (vgl.: ebd.: 37ff)

Perspektive der Adressat*innen

Hintergrund und Forschungsfrage

Lena Bachmeir, Lukas Dafert, Franziska Henz und Anna Lakits wählten

für ihre Forschungsfrage: „Was ändert sich für Adressat*innen im Zuge des neuen Erwachsenenvertretungsrechts in Hinblick auf ihre Selbstbestimmung und Partizipation?“ einen Forschungsansatz, der die Adressat*innen des 2. ErwSchG als Expert*innen in eigener Sache in den Vordergrund rückte und explizit auf deren Erfahrungen und Meinungen, Wünsche und Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Vertretung einging. Die acht von den Autor*innen durchgeführten Interviews fanden ausschließlich mit Personen statt, die selbst Erfahrung mit Sachwalterschaft (nun Erwachsenenvertretung) vorweisen konnten. Die befragten Personen lebten entweder in sozialen Einrichtungen oder in privatem Kontext.

In dieser Bachelorarbeit war von besonderer Bedeutung, einen Forschungszugang zu wählen, der die Erfahrungen und Standpunkte der Betroffenen ins Zentrum rückte. Diese Art des Forschens bedeutet allerdings auch, dass Forschende gefordert sind, sich auf die Bedürfnisse der Interviewpartner*innen besonders einzulassen, um valides Datenmaterial zu erhalten. So wurde beispielsweise ein Interviewleitfaden erstellt, der explizit in leichtverständlicher Sprache formuliert wurde, um sprachliche Barrieren in der Interviewsituation zu

reduzieren. Auch das Interviewsetting war für den Erfolg der Interviews ausschlaggebend. Hier wurde auf die individuellen Bedürfnisse der Personen insofern abgestellt, als unter anderem die Interviewlänge an die Bedürfnisse der Interviewten angepasst wurde und im Durchschnitt nicht länger als 30 Minuten dauerte. Dies und ein geschützter Rahmen seien unabdingbar für ein erfolgreiches Interview, so ein Fazit der Autor*innen. (vgl. Bachmeir/ Dafert/ Henz/ Lakits 2019: 35)

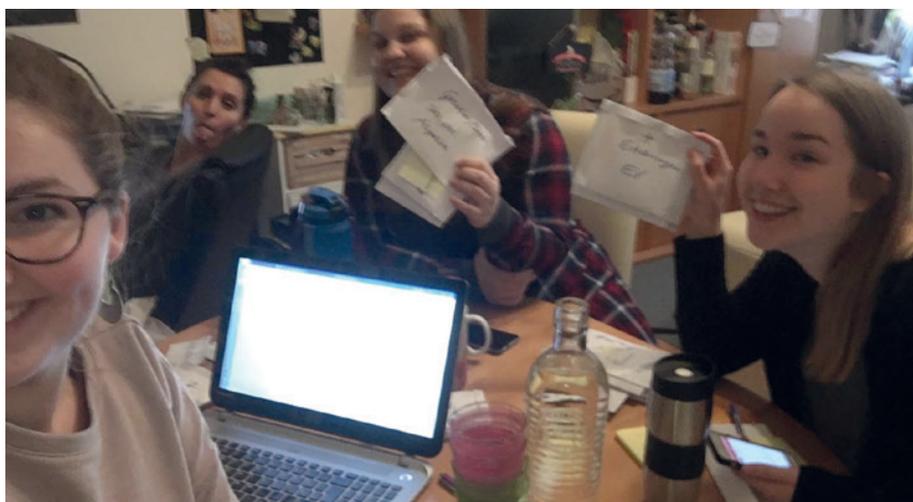
Wesentliche Erkenntnisse

Die Autor*innen hielten nach Auswertung des Interviewmaterials als Ergebnis fest, dass die Regelmäßigkeit der Kontakte zwischen vertretener Person und Erwachsenenvertreter*in ein maßgeblicher Indikator für die Gesamtzufriedenheit mit der Erwachsenenvertretung ist. (vgl. ebd.: 40) Des Weiteren kommt es im Zusammenhang mit der Zufriedenheit der Interviewten darauf an, wie sich das Setting bei den Kontakten zwischen vertretener Person und Erwachsenenvertreter*in unmittelbar gestaltet.

Der Umgang mit Meinungsverschiedenheiten und Konflikten zwischen Erwachsenenvertreter*in und vertretener Person stellte ein weiteres wichtiges Thema dar. Interessant war, dass unterschiedliche Umgänge und Strategien zu beobachten waren, die

von konstruktiven und damit befriedigenden Umgängen mit Konflikten bis hin zu stark konfliktvermeidenden Umgängen in der Beziehung geprägt waren. (vgl. ebd.: 41f) Ein Ergebnis der Autor*innen in diesem Zusammenhang ist, dass der Umgang mit Konflikten und unterschiedlichen Standpunkten innerhalb der Vertretungsbeziehung maßgeblich davon abhängt, ob ein Naheverhältnis zur*in Vertreter*in vorliegt oder es sich um eine professionelle Erwachsenenvertretung handelt. Damit verbunden ist auch die Frage nach ausreichendem und transparentem Einbezug der vertretenen Personen in Entscheidungen, die sie unmittelbar betreffen. Selbstbestimmung und Partizipation sind demnach stark davon beeinflusst, wie sich die Beziehung zwischen vertretener Person und Erwachsenenvertreter*in grundsätzlich gestaltet. (vgl. ebd.: 44f) Von Bedeutung für die Autor*innen war, dass sich die Interviewpartner*innen gerade bei der Beantwortung dieser Frage sehr schwer taten, weil einerseits – so die These der Autor*innen – Angst vor Konsequenzen maßgeblich erschienen. Andererseits lag auch die Hypothese nahe, dass vertretene Personen sich damit bislang kaum auseinandergesetzt hatten, weil „(...) bei einigen war die lange Zeit der Erwachsenenvertretung unserer Meinung nach der Grund dafür, dass ihnen die Unterscheidung zwischen Selbst- und Fremdbestimmung nicht mehr einwandfrei gelang. Womöglich wissen die Interviewpartner*innen nicht mehr, was Einmischung überhaupt bedeutet, da sie im Rahmen der Vertretung so gut wie nichts mehr allein bestimmen durften beziehungsweise dürfen“ (ebd.: 45).

Nicht selten wird die Erwachsenenvertretung auch als stigmatisierend erlebt. Die Autor*innen konstatieren, dass der Umgang mit der eigenen Vertretung seitens der vertretenen Personen sehr unterschiedlich gehandhabt



wird und von völlig offenem, transparentem Umgang bis hin zu Verheimlichung reicht. (vgl. ebd.: 47) Zu einem einhelligen Schluss kommt die Arbeit in Hinblick auf Zukunftswünsche und Zukunftsgestaltung der Interviewpartner*innen. Die Wünsche sind zwar durchaus unterschiedlich und reichen vom Zugang zu einem betreuten Konto bis hin zu Möglichkeiten eigenständigen Wohnens. Grundtenor aller Aussagen laut Autor*innen ist jedoch, dass „(...) bei allen das Ziel und der Wunsch ein selbstbestimmtes Leben zu führen“ (ebd.: 47) im Vordergrund steht.

Ergebnis und Ausblick

Die dargestellten Aspekte und aufgeworfenen Fragestellungen in den vorliegenden vier Bachelorarbeiten im Zusammenhang mit dem 2. ErwSchG zeigen, dass das neue Erwachsenenvertretungsrecht einen innovativen gesetzlichen Rahmen schafft, um vertretenen Personen mehr Selbstbestimmung und Autonomie zu ermöglichen. Ob die Praxis im Besonderen und auch das verpflichtende Clearing im Rahmen der gerichtlichen Erwachsenenvertretung dazu beitragen können, dass Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten der Adressat*innen des Gesetzes tatsächlich gestärkt und gefördert werden und Inklusion von Vertretenen in die Gesellschaft künftig besser ermöglicht wird ohne den Schutz der Adressat*innen – auch durch Überprüfung seitens der Gerichte – aus den Augen zu verlieren, hängt zu einem nicht unbeträchtlichen Anteil davon ab, wie sensibel Professionist*innen, insbesondere die Profession Soziale Arbeit, in Zukunft ihre Aufgaben in Hinblick auf die Umsetzung des neuen Gesetzes wahrnehmen wird und die Vorgabe – unterstützende Entscheidungsfindung als vorrangiges Mittel vor stellvertretender Entscheidungsfindung – zum Tragen kommen kann.

Literatur

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2013): Abschließende Bemerkungen zum Staatenbericht Ö: <http://docstore.ohchr.org/Self-Service/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPr-CAqhKb7yhsnzSGoIKOaUX8SsM2PfxU7s-9lOchc%2Bi0vJdc3TEr6JuQH6d6LwuOqunaiC-0Z0e%2B%2FWMb4CH5VprCrZY%2BNAC-xgE0TuveykmCBkAshdLAsUeB> (18.05.2019).

Bachmeir, Lena/ Dafert, Lukas/ Henz, Franziska/ Lakits, Anna (2019): Die Rolle der Adressat*innen im neuen Erwachsenenvertretungsrecht. Was ändert sich für Adressat*innen im Zuge des neuen Erwachsenenvertretungsrechts in Hinblick auf ihre Selbstbestimmung und Partizipation?, Bachelorarbeit an der FH Campus Wien.

Barth, Peter (2017): Was kann/ leistet das 2. Erwachsenen-Gesetz? in: Brinek, Gertrude (Hrsg.): Erwachsenen-Gesetz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben, 168-182.

Baumgartner, Daniela/ Dimitriadis, Sophia/ Herzog, Isabella/ Sonnberger, Gabriele (2019): Erwachsenenvertretungsrecht – Was kann Familie leisten? Welche Risiken und Chancen bestehen bei Übernahme der Erwachsenenvertretung durch nahestehende Personen, insbesondere durch Familienmitglieder?, Bachelorarbeit an der FH Campus Wien.

Bayer, Magdalena/ Clements, Silvia/ Pöder, David (2019): Soziale Arbeit, was kann sie leisten? Die Rolle Sozialer Arbeit im Rahmen des neuen Erwachsenenvertretungsrechts, Bachelorarbeit an der FH Campus Wien.

Binder, Nina/ Haberleithner, Dominik/ Lechner, Konrad/ Opitz, Teresa (2019): Vielfalt leben. Das zweite Erwachsenenschutzgesetz und Inklusion, Bachelorarbeit an der FH Campus Wien.

Bizeps (2012): <https://www.bizeps.or.at/sachwalterschaft-erfuellt-menschenrechtliche-standards-nicht/> (22.05.2019).

Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz (Hrsg.) (2017): Broschüre Erwachsenen-Gesetz. Wissenswertes für Vertretene, Vertreter*innen und Interessierte.

Fuchs, Walter/ Hammerschick, Walter (2013): Endbericht Sachwalterschaft, Clearing und Alternativen zur Sachwalterschaft.

Fuchs, Walter (2017): Zwischen Epidemiologie und selektiver Rechtsmobilisierung – zu den Bedingungsfaktoren der Nachfrage und Erwachsenenvertretung in: Brinek, Gertrude (Hrsg.): Erwachsenen-Gesetz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben, 63-117.

Kolland, Franz (2017): Momente einer altersinklusiven Gesellschaft in: Brinek, Gertrude (Hrsg.): Erwachsenen-Gesetz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben, 147-162.

Müller, Robert (2017): Unterstützung statt Stellvertretung: Was sichert wirklich Selbstbestimmung? in: Brinek, Gertrude (Hrsg.): Erwachsenen-Gesetz statt Sachwalterschaft. Schritte zu einem selbstbestimmten Leben, 25-44.

Paunzenberger, Renate (2017): Von der Fremdbestimmung zum Schutz der Selbstbestimmung. Eine qualitativ-empirische Studie zur Selbstbestimmung im Handlungsfeld der Sachwalterschaft/Erwachsenenvertretung, Bachelorarbeit FH OÖ.

Pilgram, Arno/ Hanak, Gerhard/ Kreissl, Reinhard/

Neumann, Alexander (2009): Entwicklung von Kennzahlen für die gerichtliche Sachwalterrechtspraxis als Grundlage für die Abschätzung des Bedarfs an Vereinskassierschaft, Abschlussbericht Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie.

Vertretungsnetz (2017): Jahresbericht: https://www.vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/2_SERVICE_Berichte/VertretungsNetz_Jahresbericht_2017.pdf (18.05.2019)

¹ So lautete auch der gleichnamige Titel der entsprechenden Lehrveranstaltung von Sommersemester 18 bis Wintersemester 18/19 an der FH Campus Wien.

Mag.^a Nina Eckstein, MA

ist Juristin und Sozialarbeiterin. Sie arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Legal Gender Studies Institut an der Johannes Kepler Universität Linz und lehrt an der FH Campus Wien und an der FH St. Pölten.

Sie forscht zu Menschen- und Grundrechten u.a. von Menschen mit Behinderung sowie zu den Themen, Antidiskriminierung, Armut und soziale Rechte sowie Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession und arbeitet gegenwärtig an ihrer Dissertation „Zugang zum Recht im Lichte der Behindertenrechtskonvention unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Lernschwierigkeiten“.

FH-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Verena Musil, MSc MBA

ist Juristin und eingetragene Mediatorin in freier Praxis. Neben langjähriger Erfahrung als Rechtsanwältin und Universitätslektorin lehrt und forscht sie hauptberuflich an der FH Campus Wien, aktuell zu Themen rund um Menschenrechte, Mediation, Familienrecht, Jugenddelinquenz sowie zur Lebenssituation von Studierenden.



Unterstützte Entscheidungsfindung

Bericht über eine Arbeitstagung der FH St. Pölten –
Department Soziales und des OBDS

Zusammenfassung von Mag.^a Eringard Kaufmann, MSc

Ausgangssituation

In Umsetzung der UN Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention) schuf das Erwachsenenschutzgesetz eine rechtliche Basis um Stellvertretung im Sinne der Selbstbestimmung durch Unterstützung bei der Entscheidungsfindung zu ersetzen.

Dieses Ziel der Behindertenrechtskonvention kann nicht alleine durch das Inkrafttreten des Gesetzes im Jahr 2018 erreicht werden (Krammer, 2019), vielmehr bedarf es der gesamtgesellschaftlichen Umsetzung umfassender Barrierefreiheit auch in der Sozialen Arbeit. Das bedeutet, dass Unterstützung bei Entscheidungen für Menschen mit Behinderungen,

die diese benötigen, in allen Kontexten der Sozialen Arbeit ein selbstverständliches Angebot werden muss.

Umfassende Barrierefreiheit

Barrierefreiheit bedeutet nicht nur Rampen für Personen, die einen Rollstuhl benützen oder taktile Bodeninformationssysteme für Menschen mit Sehbeeinträchtigungen, sondern hat auch soziale, kommunikative, intellektuelle, ökonomische und institutionelle Aspekte. Hier ist Soziale Arbeit gefordert sich weiterzuentwickeln und sicherzustellen, dass alle Angebote für Menschen mit den unterschiedlichsten Behinderungen nutzbar sind. Für Menschen mit intellektuellen, psychosozialen oder altersbedingten Beeinträchtigungen ist bei sozialen Dienstleistungen die im

Kontext erforderliche Unterstützung bei Entscheidungen zu inkludieren. Bestehende Konzepte der Dienstleistungsanbieter*innen sind diesbezüglich weiterzuentwickeln und zu ergänzen.

Ziel und Ablauf der Arbeitstagung

Da es für die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention bei der Unterstützung von Entscheidungen in der Sozialen Arbeit wenig fachliche Grundlagen gibt, organisierte die OBDS Fachgruppe Soziale Arbeit mit Menschen mit Behinderungen gemeinsam mit der FH St. Pölten – Department Soziales am 26. Jänner 2018 eine partizipative Tagung in St. Pölten. Menschen mit Behinderungen waren an der Entwicklung der Anforderungen an die Unterstützung bei



Abbildung 1: Gruppenfoto von den Mitwirkenden der Tagung „Unterstützte Entscheidungsfindung“; Copyright FH St.Pölten/ Marko Kozlica



Abbildung 2: Zusammenfassung des Referates in Bildern durch Michael Hanl; Copyright Michael Hanl

Entscheidungen von Beginn der Planung an beteiligt.

Nach dem Einführungsvortrag von Dr. Peter Barth zum Erwachsenenschutzgesetz wurden Beispiele guter Praxis aus Österreich in Kleingruppen präsentiert und diskutiert. Die Teilnehmenden waren eingeladen auf verschiedene Fragestellungen zu achten, zu denen sie sich am Nachmittag in Arbeitsgruppen fragenspezifisch austauschten. Die Ergebnisse wurden im Plenum anschließend präsentiert. Abgerundet wurde die Veranstaltung durch ein folgendes Reflexionstreffen, das dem Rück- und Ausblick diente.

Beispiele guter Praxis unterstützter Entscheidungsfindung

Die Präsentationen des moderierten Austausches zu den Beispielen aus der Praxis werden hier kurz wiedergegeben. Die professionelle Moderation durch Sozialarbeiter*innen hatte auch die Aufgabe Partizipation von Menschen mit Behinderungen sicherzustellen, die zum Teil auch mit Assistenz oder Unterstützung gekommen waren.

Peer Beratung: Knackpunkt – Selbstbestimmt Leben Salzburg

Monika Schmerold präsentierte ihre Arbeit als Peerberaterin der Selbstbestimmt-Leben-Bewegung, welche dem Grundsatz „Nichts über uns, ohne uns“ folgt. Sie betonte die besondere Qualität der Beratung auf Augenhöhe. Die große Herausforderung der Peerberatung ist die fehlende Finanzierung, was oft eine Folge der fehlenden Anerkennung der Qualifikation ausgebildeter Peerberater*innen sei. Daher könnten Peerberater*innen nur vereinzelt hauptberuflich tätig sein. Ein österreichweiter Zusammenschluss von Peerberater*innen würde hier hilfreich sein.

Betreutes Konto: Schuldnerberatung – Fonds Soziales Wien

Bianca Steinhauer-Kreuzbichler berichtete, dass sich das Betreute Konto bewährt habe und eine App in Vorbereitung sei, die die Unterstützung bei der Einkommensverwaltung weiter erleichtern solle. Zentral seien Freiwilligkeit und der Mut zu Fehlern. Es brauche noch viel mehr Information über das Betreute Konto, da ja nur jene Unterstützung angeboten werden

könne, die bekannt sei. Das Betreute Konto ist derzeit nicht österreichweit verfügbar.

Persönliche Zukunftsplanung (PZB): Lebenshilfe

Friederike Pospischil (Präsidentin Lebenshilfe NÖ) und Rupert Hettegger berichteten aus persönlicher Erfahrung einerseits als Moderatorin der PZB und Angehörige und andererseits als Nutzer. PZB sei ein machtvolles Instrument, um Menschen zu unterstützen eigene Ziele kennen zu lernen und dann Wege zu diesen Zielen zu finden. Viele der begleiteten Menschen wären davor noch gar nicht gefragt worden, ob sie im Leben Ziele hätten oder Probleme, die sie gerne selber lösen wollten. Ein großer und möglichst bunter Unterstützer*innenkreis, der diesen Menschen zur Seite stehe, sei ein gutes Angebot um Menschen zu befähigen selbst zu erkennen, wo es weitergehen solle und wie man gut für sich selbst entscheiden könne.

Unterstützungskonferenzen – Alle helfen mit! FH St. Pölten

Monika Vyslouzil hielt fest, dass das Modell der Sozialen Gruppenkonferenz für komplexe Fragestellungen der Unterstützung sehr gut genutzt werden könnte. Wichtig seien vor allem Zeit, Ressourcen und Vertrauen. An der Fachhochschule St. Pölten sei das Modell des Familienrats genau für den Personenkreis abgewandelt worden, der mit Erwachsenenrechten und Erwachsenenschutz zu tun habe. Wenn klar sei, dass es um Unterstützung gehe und nicht um Vertretung, könne geklärt werden, welche Unterstützung wie bewerkstelligt werden könne.

Vorsorgedialog: Caritas Wien

Brankica Cegar vom Pflegewohnhaus Bernadette in Breitenfurt verwies darauf, dass gerade im Kontext des Vorsorgedialoges klar würde, wie sehr Unterstützung bei Entscheidungen ein allgemein menschliches Bedürf-



Abbildung 3: Dokumentation aus den Arbeitsgruppen auf Flipcharts; Copyright FH St.Pölten/ Marko Kozlica

nis sei. Daher sollte es diese Angebote nicht nur in der Palliative Care oder in Heimen geben.

Der Vorsorgedialog sei ein Kommunikationsinstrument, das sich auf die letzte Phase des Lebens eines Menschen beziehe. Wünsche und Bedürfnisse würden in einem Gespräch erhoben. Diese fänden Beachtung, wenn die besprochene Situation einträte. Das beinhalte auch medizinische Behandlungen. Mit einem Arzt oder einer Ärztin würde über lebenserhaltende Maßnahmen gesprochen. Der Vorsorgedialog sei unabhängig von der Urteils- und Entscheidungsfähigkeit einsetzbar.

Ninlil: Kraftwerk-Empowerment und Zeitlupe-Peerberatung

Lisa Udl stellte Ninlil vor, welches

Empowerment und die Beratung für Frauen mit Behinderungen anbietet. Es gäbe zwei Arbeitsbereiche. Kraftwerk berate gegen sexuelle Gewalt an Frauen mit Lernschwierigkeiten oder Mehrfachbehinderungen. Hier gehe es oft und zentral darum, wie man Entscheidungen für das eigene Leben treffen könne. Empowerment-Seminare hätten stark- und kräftig-Werden oder das Finden von Kraft zum Thema. Um gegen sexuelle Gewalt aktiv zu sein, wäre es das Wichtigste, dass man selbstbestimmt leben könnte. Deshalb sei die Frage zentral, wie man mit Frauen gemeinsam herausfinden könne, was sie im Alltag wollten und was sie dafür bräuchten und selbst dafür tun könnten.

Marinela Vecerik berichtete über Zeitlupe, der Frauen Peer-Beratungs-

stelle von Ninlil, in der zwei Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen beraten. Es würden Frauen unterstützt, begleitet und ermutigt, selbst Entscheidungen in allen Lebensbereichen zu treffen. Dazu brauche es vor allem Raum und Zeit statt Druck und die Unabhängigkeit der Berater*innen. Das könne auch bedeuten, dass erst noch ein Unterstützungskreis aufgebaut werden müsse.

Ergebnisse

Am Nachmittag trafen sich die Teilnehmenden in Arbeitsgruppen zu folgenden Fragen, denen sie in den Kleingruppen am Vormittag ihr besonderes Augenmerk geschenkt hatten:

1. Was brauchen Menschen, um bei Entscheidungen gut zu unterstützen?

2. Was brauchen Menschen, um sich bei Entscheidungen gut unterstützen zu lassen?
3. Woran erkennt man gute Unterstützung?
4. Was sollten Unterstützungspersonen wissen und können?
5. Es gibt Situationen, da muss die Entscheidung schnell getroffen werden. Wie kann da am besten geholfen werden?
6. Wenn Unterstützende Peers sind, was hilft ihnen bei der Unterstützung der Entscheidung?

Hier findet sich eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse.

1. Grundhaltung von Unterstützer*innen

Eine Haltung der Wertschätzung und des Zutrauens der Unterstützer*innen ermöglicht eine Kommunikation auf Augenhöhe und der unterstützten Person dadurch Offenheit. Das bedeutet auch eine Orientierung an Lösungen und den Stärken der Person, die Unterstützung erhält. Diese Stärken können auch in Unterstützer*innenkreisen durch Gespräche und den Prozess in einem bunten Netzwerk mit unterschiedlichen Meinungen erschlossen werden. Dazu braucht die unterstützende Person auch Wissen über die Rechte der Behindertenrechtskonvention, Gesprächsführung und unterstützte Kommunikation.

2. Rahmenbedingungen

Die Person, die sich bei einer Entscheidung unterstützen lässt, benötigt Mut und Vertrauen und einen Willen, sozusagen einen Eigensinn. Die Möglichkeit, diesen Willen auszudrücken muss allenfalls durch unterstützte Kommunikation oder andere Arten von Unterstützung geschaffen werden. Es braucht einen Rahmen, in dem Vertrauen und das Selbstbewusstsein gefördert werden, dass Veränderungen mit Unterstützung in die eigene Hand genommen werden

können. Die Unterstützungspersonen müssen Vertrauen schaffen können, indem sie die unterstützte Person mit Respekt auf Augenhöhe behandeln und an sie glauben, deren Rechte kennen und achten, ehrlich sind und Anliegen ernst nehmen. Personen, die überwiegend Fremdbestimmung erfahren haben, müssen die Gelegenheit erhalten mit Unterstützung bei Entscheidungen Erfahrungen zu machen. Dazu braucht es auch manches Mal ein förderliches Umfeld, das Mut macht Unterstützung bei Entscheidungen in Anspruch zu nehmen. Gute Information ist die Basis für Wahlmöglichkeiten und damit für Entscheidungen. Die Informationen und Entscheidungsmöglichkeiten müssen barrierefrei und für die jeweilige Person gut aufbereitet angeboten werden. Das kann z.B. leichte Sprache sein. Es muss ein beständiger Rahmen ohne Druck angeboten werden, in welchem Freiraum für Entscheidungen und deren Abänderung besteht. Diese Angebote müssen finanziert werden, was eine Forderung an die Politik ist. Bauliche Barrierefreiheit von Beratungsstellen ist dazu ebenso eine Voraussetzung, wie zugängliche Informationen über Unterstützungsangebote.

3. Kriterien guter Unterstützung

Die Spannung zwischen Selbstbestimmung und Schutz muss flexibel und nach Bedarf so besprochen, verhandelt und reflektiert werden, dass nur so viel Unterstützung wie nötig erfolgt. Alle Beteiligten benötigen eine Haltung, bei der Fehler möglich sind und Unsicherheiten und Gefühle ausreichend Raum erhalten.

Dazu ist es erforderlich, dass sich die Rolle und die Ausbildung von Fachpersonal ändern und pädagogische Ansätze durch das Konzept der Unterstützung ersetzt werden. Dabei steht der oder die Betroffene als Expert*in im Mittelpunkt. Es muss klar sein,

dass nicht der*die Sozialarbeiter*in oder der*die Unterstützer*in es besser weiß.

Unterstützung erfordert aber auch unterstützende Strukturen, wie es etwa das Hotel OBENauf bei Retz bietet. Hier können Menschen mit Lernschwierigkeiten oder mit anderen Beeinträchtigungen selbstständig Urlaub machen, ohne dass sie Unterstützungspersonen mitnehmen müssen. Die ganze Umgebung und das Hotel sind barrierefrei im weitesten Sinne des Wortes.

Gute Unterstützung erfordert somit auch gesellschaftliche Veränderungen.

4. Kompetenzen und Begleitung von Unterstützer*innen

Bei Unterstützungspersonen ist zwischen Professionellen, Peers und sonstigen Personen, wie etwa Nachbar*innen zu unterscheiden. Hier ist von unterschiedlichen Anforderungen an Wissen zu Handlungsoptionen und Beratungskompetenz auszugehen. Die klare Abgrenzung von Unterstützung zu Persönlicher Assistenz ist immer Voraussetzung.

Allgemeine Anforderungen sind, dass Unterstützungspersonen Alternativen der Entscheidung anbieten, Vielfalt aufmachen und Wahlmöglichkeiten offenlassen. Sie bieten Informationen und Erfahrungsaustausch auf Augenhöhe und können auch mit dem kompetent umgehen, was sie selbst nicht wissen.

Erforderlich ist, dass Unterstützer*innen die Sprache der unterstützten Person in einem weiten Sinn sprechen (Fremdsprache, Gebärdensprache, leichte Sprache, u.s.w). Das bedeutet auch, dass Argumente verständlich formuliert werden und der unterstützten Person die Wahl überlassen wird. Durch den ganzen Prozess soll das Selbstbewusstsein der unterstützten Person gestärkt werden.

Wichtig ist, dass Unterstützer*innen wissen, wann ein Thema nicht im Rahmen einer Unterstützung zur Entscheidungsfindung bearbeitet werden kann.

Da auch Personen im sozialen Umfeld Unterstützung anbieten, die sich mit der Rolle nicht intensiv auseinandergesetzt haben, braucht es zumindest ein Informationsblatt oder besser noch Beratungsstellen für Unterstützungspersonen. Hier könnten auch Schulungen angeboten werden oder an Erwachsenenschutzvereine verwiesen werden.

Da es unterschiedliche Kontexte und Konzepte der Unterstützung bei Entscheidungen gibt, sind auch Anforderungen an die Kompetenzen der Unterstützer*innen unterschiedlich (z.B. Persönliche Zukunftsplanung, Peerberatung, nahestehende Personen u.ä.).

5. Unterstützung bei schnellen Entscheidungen

Wie immer in solchen Situationen kann der Satz, „wenn du es eilig hast, gehe langsam“ hilfreich sein. Solche Entscheidungen sind etwa in Krankenhäusern zu treffen und sollten im

Rahmen des Paradigmenwechsels der Behindertenrechtskonvention in der Ausbildung der Ärzt*innen und des Pflegepersonals ausreichend berücksichtigt werden. Informationen und Aufklärungsbögen in einfacher Sprache sind ebenso wie Leitlinien und ein Vier-Augen-Prinzip wichtige Elemente. Diskutiert wurden die Ideen von Teams von Krisenunterstützer*innen und die Bedeutung stützender Netzwerke.

6. Peerberatung

Diese Tagung war ein Anfang das Thema Peerberatung auch zur Umsetzung des Erwachsenenschutzgesetzes breiter zu diskutieren. Es braucht Rahmenbedingungen, Qualitätsstandards und auch rechtliche Klarheit, wenn bei Entscheidungen Haftungsfragen Thema sein könnten. Zentral ist, dass Peerberatung nicht mit dem Treffen der Entscheidung gleichgesetzt wird. Dafür kann themen- oder situationsspezifisch noch die Mitsprache anderer Personen oder auch noch weitere Unterstützung erforderlich sein (z.B. Unterstützer*innenkreis). Wichtig sind eine Ausbildung, eine gemeinsame Sprache und natürlich die Finanzierung der Peerberatung, so dass diese vermehrt auch haupt-

amtlich angeboten werden kann. Um die Anerkennung der Peerberatung zu fördern, so wurde wieder betont, wäre ein Zusammenschluss wichtig, der die notwendige Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht.

Rück- und Ausblick

Bei einem Reflexionstreffen am 12.4.2018¹ wurde die Methodik inklusiver Arbeitstagen, der Informations- und Qualifikationsbedarf und mögliche Forschungsfragen diskutiert.

Inklusive Arbeitstagen

Es hat sich bewährt in die Vorbereitung Peers der Menschen mit Behinderungen und Expert*innen einzubeziehen und von Anfang an umfassende Barrierefreiheit anzubieten. Dazu wurden u.a. Schriftstücke in leicht zu lesender Version angeboten und Flipchartprotokolle mit visuellen Elementen versehen. „Rote Karten“ konnten genutzt werden, um zu signalisieren, dass Aussagen nicht verständlich waren. Die Zusammenfassung des Referates in Bildern durch Michael Hanl war ein weiteres Element.

Flexibilität und hohe Kompetenz der Gruppenmoderator*innen² zur

Weiterbildung für PraktikerInnen.

Kurzseminare ab Herbst:

- Aktuelle Änderungen im Sozialrecht
- Schöne neue Onlinewelt?
- Erste Hilfe Kompetenzen für SozialarbeiterInnen
- Sozialarbeit in der Primärversorgung
- Erwachsenenschutzgesetz, Heimaufenthaltsgesetz, Unterbringungsgesetz

Kurzlehrgang:

- Sozialarbeit mit AsylwerberInnen und Konventionsflüchtlingen

Jetzt
informieren!
fhstp.ac.at/kp

/soziales

/fh///
st. pölten

inklusive Gestaltung ermöglichte inhaltlich in die Breite und Tiefe zu kommen. Die Haltung, „ihr seid okay und wir sind nicht perfekt“ trug das konstruktive Arbeitsklima. Für die Teilnehmenden ist es wichtig zu wissen, dass sie gehen können, wenn sie das wollen. Für die Ergebnissicherung wäre in den Arbeitsgruppen zusätzlich die Funktion der Berichterstattung hilfreich gewesen.

Informations- und Qualifikationsbedarf

In der Erwachsenensozialarbeit, für Betreuer*innen, Peers und Angehörige und das Umfeld besteht Informations- und Qualifikationsbedarf zu Unterstützter Entscheidungsfindung. Sozialarbeiter*innen benötigen nicht nur Information über die neue Rechtslage, sondern auch zur professionellen Neupositionierung im Sinne der Behindertenrechtskonvention (z.B. Gestaltung inklusiver Veranstaltungen, der Partizipation von Menschen mit Behinderungen und neuen Kooperationen, etwa mit Peers).

In Aus- und Fortbildungen sollte die Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen als Vortragende oder Trainer*innen die neue Grundhaltung erlebbar machen.

Forschungsthemen

Die folgenden möglichen Forschungsthemen wurden benannt: Die Erhebung von Lücken im bestehenden Angebot wäre erforderlich, um unterstützte Entscheidungsfindung in der Sozialen Arbeit im Sinne der Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Das systematische Erfassen und Evaluieren von Umsetzungserfahrungen wäre für die Entwicklung fachlicher Qualitätskriterien notwendig. Die Klärung von Funktionen und Rollen bei der Umsetzung von unterstützter Entscheidungsfindung sei weiter zu konkretisieren. Forschung könnte die Aufgabe übernehmen diese Refle-

xionsprozesse zu begleiten, um festzuhalten wovon es mehr braucht und wovon man sich verabschieden sollte. Erhebungen, wie die Unterstützung bei der Entscheidungsfindung bei medizinischen Behandlungen in der Praxis erfolge, könnten zu Reflexion, Weiterentwicklung und der Entwicklung von Standards in diesem herausfordernden Bereich beitragen.

Wie Menschen mit Behinderungen durch Qualifizierung wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit Unterstützter Entscheidungsfindung als Peers übernehmen und so in das Berufsleben mit Einkommen und Sozialversicherung einsteigen können, wäre eine zukunftsweisende Frage.

Abschließend gilt der Dank den Mitarbeiter*innen der FH St. Pölten – Department Soziales, die diese Tagung tatkräftig unterstützt haben, den Peers der Menschen mit Behinderungen, den Vertreter*innen aus der Praxis, die ihr Wissen und Erfahrung geteilt haben und den ehrenamtlichen des OBDS. Sie alle haben diese so wichtige Tagung möglich gemacht.

Literatur

Handbuch von guten und vielversprechenden praktischen Vorgängen (2017) Inklusiver Weiterbildungskurs zum Artikel 12, (2019-05-09 <https://www.idea12.eu/res/archive/001/000230.pdf?seek=1537175126>)

Krammer Norbert (2019): Erwachsenenvertretung: Das Versprechen von mehr Selbstbestimmung und deren Grenzen bei der Umsetzung; in Österreichische Zeitschrift für Pflegerecht ÖZPR 2/2019, S 52ff

Mayerhofer Hemma (2013): Modelle unterstützter Entscheidungsfindung, Beispiele guter Praxis aus Kanada und Schweden. IRKS Working Paper, 16 (2019-05-09 <http://bidok.uibk.ac.at/library/mayerhofer-entscheidung.html>) Mayerhofer, H., Hammerschick, W.,

Bühler, B., & Reidinger, V. (2016). Vom vertretenen zum unterstützten Rechts-subjekt, Begleitforschung zum Modellprojekt „Unterstützung zur Selbstbestimmung“ in Österreich (Vol. 7). Berlin: LIT Verlag. (2019-05-10 https://www.irks.at/assets/irks/Publikationen/UzS_ebook.pdf)

UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, General Comment No. 1 (2014), Article 12 (Equal recognition before the law), Geneva: United Nations, 2014, (2019-05-09 http://tbinternet.ohchr.org/_layouts/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRPD/C/GC/1&Lang=en)

Beispiele guter Praxis Links per 2019-05-10: Peerberatung – knack:punkt Selbstbestimmt Leben Salzburg: https://www.knackpunkt-salzburg.at/was-wir-tun/Betreutes_Konto_der_Schuldnerberatung_-_Fonds_Soziales_Wien: <https://www.fsw.at/downloads/broschueren/schuldnerberatung/BETREUTES-KONTONEU.pdf>

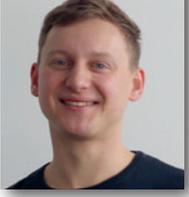
Persönliche Zukunftsplanung – Lebenshilfe: https://lebenshilfe.at/inklusion/forderungen/personenzentrierung/Unterstuetzungskonferenzen:Alle_helfen_mit!_-_FH_St._P_oelten

Vorsorgedialog – Caritas Wien: <https://www.hospiz.at/fachwelt/vorsorgedialog/>

Empowerment und Peerberatung – Ninlil: <http://www.ninlil.at>

¹ Die Teilnehmenden waren Michael Hanl (obds), Eringard Kaufmann (obds und knack:punkt), Elisabeth Koller (NOELV), Elisabeth Lehr (NOEL), Andrea Pilgerstorfer (FH), Monika Vysloulzil (FH) und Christina Engel-Unterberger (FH), welche das Treffen moderierte.

² Die Moderator*innen der Gruppen waren Christina Engel-Unterberger, Michaela Moser, Andrea Pilgerstorfer, Monika Vysloulzil (FH), und Jochen Prusa, Olga Zechner (obds),



Sexualpädagogik in Gefahr #redmadrüber

Text: Paul Haller, BA BA



ÖVP und FPÖ wollen externe Fachkräfte aus der sexuellen Bildung an **Schulen ausschließen. Durch einen Entschließungsantrag vom 12. Juni ist eine wichtige Säule der schulischen Sexualpädagogik gefährdet. Expert*innen sehen darin einen fundamentalen Rückschritt in der Prävention von sexualisierter Gewalt, ungewollten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Infektionen.**

Nachdem die Ibiza-Affäre die türkis-blaue Regierung in eine berechtigte Krise stürzte, begann das Ringen um parlamentarische Mehrheiten. Schnellschuss-Aktionen kurz vor der Sommerpause waren absehbar, doch mit dem Versuch des gänzlichen Ausschlusses professioneller schulischer Sexualpädagogik durch externe Fachkräfte hat wohl kaum jemand gerechnet.

Bundesweiter Appell für qualitätsvolle Sexualpädagogik

Über 100 wissenschaftliche Expert*innen und Institutionen sprachen sich in einem bundesweiten Statement für die Beibehaltung externer Sexualpädagogik an Schulen aus. Die Allianz könnte kaum breiter sein. Sie schließt Berufsverbände, Kinder- und Jugendanwaltschaften, Kinderschutzzentren, kirchliche Einrichtungen sowie Sexualpädagogik- und Präventionsvereine mit ein. Unterschrieben haben auch

die Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs (PPÖ) und bundesweite Verbände wie die Bundesjugendvertretung oder die Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit, die wiederum über 100 Mitgliedsorganisationen vereint.

Auch der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit (OBDS) sprach sich gegen ein Verbot externer Sexualpädagogik-Vereine an Schulen aus. „Sexuelle Bildung ist ein wesentlicher Bestandteil sozialen Lernens. Der aktuell diskutierte Antrag von ÖVP und FPÖ wäre ein herber Rückschlag für die schulische Sexualerziehung“, argumentierte OBDS-Geschäftsführer Jochen Prusa in einer aktuellen Presseaussendung. Es sei kurzsichtig jetzt bei der sexuellen Bildung zu sparen und dabei die sozialen Auswirkungen und die gesellschaftlichen Folgekosten zu ignorieren. „Schulen sollen autonom entscheiden dürfen, ob sie auf externe Fachkräfte zurückgreifen. Der aktuelle ÖVP-FPÖ-Antrag widerspricht den Expertinnen und Experten“, so Prusa.

#redmadrüber

Parallel zum bundesweiten Statement startete mit #redmadrüber eine Petition für qualitätsvolle Sexualpädagogik (<https://mein.aufstehn.at/p/redmadrueber>). Übernacht unterschrieben knapp 6000 Personen. Schulen sollten autonom entscheiden dürfen, wie

sie die Sexualpädagogik in der Praxis gestalten und welche Fachkräfte und Vereine sie dabei zur Unterstützung an die Schule holen, heißt es in der Petition.

Warum es Sexualpädagogik braucht

So wie man in Anlehnung an Paul Watzlawick „nicht nicht kommunizieren kann“, kann man auch nicht nicht sexuelle Bildung betreiben. Einstellungen zu Sexualität oder Geschlechterrollen und -Bildern werden nicht nur in der Biologiestunde, sondern auch in Alltagssituationen vermittelt. Sexualpädagogik kann Räume für Kinder und Jugendliche aufmachen, um „brennende Fragen“, Gefühle, Erfahrungen, Ängsten und Unsicherheiten besprechbar zu machen. „Das Beiziehen von externen Fachkräften, die frei sind von der Rolle einer benotenden Autoritätsperson, kann für derartige Lernräume von großem Vorteil sein bzw. sogar notwendig erscheinen“, heißt es dazu im Grundsatzentwurf „Reflexive Geschlechterpädagogik und Gleichstellung“, der gerade erst im Oktober 2018 vom damaligen Bildungsminister Prof. Heinz Faßmann erlassen wurde.

Sexualpädagogik gibt Kindern und Jugendlichen konkrete Informationen auf Basis wissenschaftlicher Erkenntnisse, des „Grundsatzentwurf Sexualpädagogik“ (BMBWF 2018 [2015]),

Frequently Asked Questions – FAQs zur Sexualpädagogik

(Fragen und Antworten von der Plattform Sexuelle Bildung, www.sexuellebildung.at)

Warum braucht es Sexualpädagogik von schulexternen Personen?

Der Schule kommt neben dem Elternhaus eine wichtige ergänzende Rolle in der Sexualerziehung zu, weil sie jene Bildungseinrichtung ist, die (fast) alle Heranwachsende erreichen kann.

Wie die hohe Nachfrage zeigt, haben zahlreiche Schulen erkannt, dass Workshops von externen sexualpädagogischen Vereinen eine wichtige Ergänzung zur Arbeit von Lehrer*innen sind. Lehrer*innen spielen als langjährige Bezugs- und Ansprechpersonen eine wichtige Rolle in der sexuellen Bildung. Manche Fragen und Themen wollen Schüler*innen jedoch lieber nicht mit ihren Lehrer*innen besprechen – und umgekehrt. Externe Sexualpädagog*innen haben den Vorteil, dass sie nur zeitlich begrenzt in die Klassen kommen und keine Noten geben. Ein solches Setting ohne Beurteilung macht es für Schüler*innen leichter, tabuisierte Fragen zu stellen oder als unangenehm erlebte Erfahrungen zu besprechen.

Es ist für Lehrer*innen zudem kaum möglich, auf alle Themen und Herausforderungen, mit denen Heranwachsende etwa durch neue Medien konfrontiert sind, auf dem Laufenden zu sein und diese adäquat aufzugreifen. Daher greifen Lehrer*innen auf Kooperationspartner*innen wie sexualpädagogische Tätige zurück, die über ein breites und aktuelles sexualpädagogisches Fach- und Handlungswissen verfügen.

Warum ist Sexualität und Sexualpädagogik ein Teil der Schulbildung?

Schule ist nicht nur der Ort, an dem Wissen vermittelt wird, Schule ist auch ein Ort, an dem die Heranwachsenden auf das Leben vorbereitet werden sollen.

Zu Sexualität, Körperlichkeit und Beziehungen gilt es also zum einen akkurates und wissenschaftlich fundiertes Wissen zu vermitteln, andererseits braucht es auch Räume für sexuelle Bildung, also für die reflexive Auseinandersetzung mit Gesetzen, gesellschaftlichen Normen, Haltungen und Lebensweisen, damit Jugendliche sich zu mündigen Bürger*innen entwickeln können und dabei unterstützt werden, in Beziehungen und Sexualität verantwortliche und am Wohl aller orientierte Entscheidungen zu treffen.

All das ist nicht nur Privatsache, sondern maßgeblich für das Gelingen einer Gemeinschaft verantwortlich. (Schulische) Sexualpädagogik ist Persönlichkeitsbildung, Gesundheitsbildung, politische Bildung, Schutz vor Diskriminierung, Prävention von Gewalt und Ausbeutung und Teil der Sicherung der Kinderrechte.

Gibt es den Beruf „Sexualpädagoge*“, „Sexualpädagog*in“?

Mittlerweile gibt es mehreren Ausbildungsstätten für die Zusatzqualifikation zur Sexualpädagog*in, zum Sexualpädagogen*. Um diese Ausbildung zu beginnen, ist es erforderlich, eine Grundqualifikation in einem pädagogischen, sozialen, medizinischen oder therapeutischen Beruf mitzubringen. Die Absolvent*innen bauen auf ihrem beruflichen Fundament auf, erlernen fachliches Wissen und erweitern ihre Kompetenzen im Vermitteln von Themen rund um das Gebiet der Sexualität.

Es gibt keinen Berufsstand im herkömmlichen Sinne. Aber es gibt klare Ausbildungsziele und Qualitätsanforderungen an die Lehrgänge und die Absolvent*innen. Die Bezeichnung Sexualpädagoge ist allerdings nicht geschützt und so kann auch jemand mit einer mangelhaften Ausbildung diese Bezeichnung verwenden. Wir setzen uns daher für eine Qualitätssicherung in diesem Feld ein.

Was heißt Qualität in der schulischen Sexualpädagogik?

Im schulischen Kontext ist der Grundsatzterlass Sexualpädagogik aus dem Jahr 2015 Maßstab für Qualität.

Dieser gibt den Verantwortlichen der Schule wie auch den Eltern Orientierung bei der Wahl der externen Angebote. Die darin geregelten Inhalte und Rahmenbedingungen geben den externen Anbieter*innen ihre Arbeitsweise vor. Bezugnehmend auf (internationale) Forschungen und Qualitätsstandards so-

wie den österreichischen Grundsatzterlass Sexualpädagogik treten wir für die Kombination von drei inhaltlichen Aspekten als Orientierung für Qualitätssicherungsmaßnahmen ein:

1. Ein sexualfreundlicher Zugang, der Kinder und Jugendliche in ihren Bedürfnissen, Erfahrungen, Fähigkeiten und Ambivalenzen ernst nimmt,
2. ein sexualpädagogischer Zugang, der Lustfreundlichkeit mit Gewaltprävention zusammendenkt sowie
3. ein diskriminierungskritischer und inklusiv ausgerichteter sexualpädagogischer Ansatz, der die unterschiedlichen Lebensbedingungen und Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen berücksichtigt.

Gewaltprävention ohne einen lustfreundlichen und diskriminierungskritischen Zugang verfehlt ihr Ziel eines effektiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen. Ein sexualfreundlicher Zugang hingegen, der Übergriffserfahrungen, Diskriminierung und ambivalente Gefühle ausblendet, verkennt die Lebensrealität vieler Kinder und Jugendlicher. Um einen diskriminierungskritischen und inklusiven Zugang in der Sexualpädagogik zu stärken, ist es wichtig, dass sexualpädagogische Teams zunehmend ebenso divers zusammengesetzt sind wie ihre Adressat*innengruppen, etwa in Bezug auf Sprache, Diskriminierungserfahrung, soziokulturelle Herkunft oder (Dis)Ability.

Bei der Qualitätssicherung haben sich verschiedene Tools bewährt:

- 1) Rückmeldungen der Schüler*innen: diese geben den verantwortlichen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer*innen und Schulen Sicherheit, ob ein Angebot passend und verständlich war.
- 2) Rückmeldungen von Eltern und Erziehungsberechtigten an die Schule
- 3) Ständige Weiterbildung und Supervision der sexualpädagogischen Fachkräfte.

Wieso wird das Thema Sexualpädagogik in der Schule so heiß diskutiert?

Dass Sexualpädagogik kontrovers diskutiert wird, ist kein neues Phänomen, sondern tritt historisch betrachtet immer wieder auf. Gründe dafür liegen etwa darin, dass Heranwachsende als asexuelle Wesen wahrgenommen werden und Sexualität als etwas für sie Bedrohliches. Dabei wird übersehen, dass Kinder ihre eigenen Erfahrungen mit körperlicher Lust, dem Wunsch nach Nähe, Anziehung und Ablehnung, Verliebtheit und Beziehungen sowie mit sexuell konnotierten Bildern in der Medienwelt machen. Professionelle Sexualpädagogik knüpft an diese Erfahrungen und die Lebensrealität der Heranwachsenden an und ist nicht auf Erwachsenensexualität konzentriert.

Die aktuelle öffentliche Kontroverse um Sexualpädagogik wurde durch einen Verein ausgelöst, dessen Arbeit im Schulkontext aufgrund diskriminierender und unsachgemäßer Inhalte sowie problematischer Praktiken im Widerspruch zum Grundsatzterlass Sexualpädagogik steht. Deshalb braucht es die vom Bildungsminister geforderten Qualitätsstandards, eine Akkreditierung sowie die Clearingstellen in den Bundesländern.

Es ist ein wichtiges Ziel, Kinder und Jugendliche zu informieren und ihnen Bildung in allen Lebensbereichen zugutekommen zu lassen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist klarer Gesellschaftsauftrag und gesetzlich verankert.

Plattform Sexuelle Bildung

Die „Plattform Sexuelle Bildung“ ist eine Vereinigung von Sexualpädagog*innen in Österreich. Der konfessionell und parteipolitisch ungebundene Verein setzt sich für die Etablierung, Weiterentwicklung und Förderung der Sexualpädagogik, sexueller Bildung und damit zusammenhängender Inhalte in Bildungsinstitutionen und pädagogischen Einrichtungen, in der Öffentlichkeit, und in Wissenschaft und Forschung ein.

Die Plattform organisiert regelmäßig Veranstaltungen und Vernetzungstreffen, engagiert sich in der Öffentlichkeitsarbeit und bezieht Stellung zu aktuellen sexualpädagogischen Fragen. Darüber hinaus beraten wir staatliche Einrichtungen und sexualpädagogische Organisationen und bieten unsere Expertise an.

der „Standards für Sexualaufklärung in Europa“ des WHO-Regionalbüro in Europa und der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (WHO-Regionalbüro in Europe und BzGA 2011) sowie der sexuellen und reproduktiven Menschenrechte. Dabei ist sie altersgerecht und orientiert sich an den Lebenswirklichkeiten junger Menschen. Sie kann positive Zugänge zum eigenen Körper und der eigenen Sexualität eröffnen und hilft eigene Erfahrungen besser einordnen zu können. Sexualpädagogik kann ein Beitrag für die Entwicklung eines positiven Selbstbilds sein. Sie ist ein Beitrag zur Wertschätzung von Vielfalt, Empathiefähigkeit und Selbstwertstärkung. In all diesen Punkten trägt Sexualpädagogik zur Prävention von sexualisierter Gewalt, ungeplanten Schwangerschaften und sexuell übertragbaren Infektionen bei.

Sexuelle Bildung braucht viele Säulen

Für gelungene sexuelle Bildung, die Kinder und Jugendliche adäquat in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet, braucht es viele Säulen. Neben Eltern und Erziehungspersonen braucht es gut ausgebildete Pädagog*innen. Aktuell sind sexuelle Bildung und Prävention von sexualisierter Gewalt allerdings nicht flächendeckend in Ausbildungen verankert. Externe Sexualpädagogik durch professionelle Fachkräfte hat sich in Österreich historisch als weitere Säule etabliert. Professionelle Sexualpädagogik beinhaltet nicht nur die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sondern schließt Elternarbeit und die Unterstützung von Lehrkräften mit ein – Angebote, die von Kindergärten, Schulen und Elternvereinen geschätzt und nachgefragt werden.

Causa TeenSTAR

Die „Säule“ der Sexualpädagogik

durch externe Fachkräfte soll nun in einer „Hauruck“-Aktion vor dem Sommer abgerissen werden. Damit würde viel Praxiswissen verloren gehen. Auslöser der aktuellen Debatte war der umstrittene ultrakonservative christliche „Aufklärungs“-Verein TeenSTAR, der von der Österreichischen Bischofskonferenz mit 25.000 Euro im Jahr subventioniert wird.

Der Menschenrechtsinitiative HOSI Salzburg wurden vor rund einem Jahr interne Schulungsunterlagen des Vereins zugespielt, die ein religiös-fundamentalistisches Weltbild zeigen. Die Unterlagen sind mit Jänner 2017 datiert und wurden von TeenSTAR Österreich, Schweiz und Deutschland in Zusammenarbeit mit TeenSTAR International erstellt. Masturbation wird darin als Ausdruck von Ichbezogenheit, „Sex vor der Ehe“ als Gefahr dargestellt. Homosexualität wird als „Identitätsproblem“ bezeichnet. In einem Leitfaden für Einzelgespräche mit Jugendlichen werden TeenSTAR-Kursleiter*innen dazu angehalten, Jugendlichen intime und manipulative Fragen über ihre Sexualität zu stellen. Sollte ein Gespräch

länger dauern als 15 Minuten, könne man sich einen gemeinsamen Spaziergang oder ein Essen ausmachen. Der sexualpädagogische Boden wird in derartigen Settings verlassen. Auf der Liste der Pflichtlektüre für Kursleiter*innen finden sich ein Buch über die „Theologie des Leibes“ von Papst Johannes Paul II und Werke über die Natürliche Empfängnisregelung – aber keine zu konventionellen Verhütungsmethoden. Das deckt sich mit den Grundsätzen, die Kursleiter*innen unterschreiben müssen. Dazu gehören nämlich: „die Hinführung zu einer positiven Sicht der Natürlichen Empfängnisregelung“ sowie die „natürliche Einheit von sexueller Hingabe und Fruchtbarkeit, die durch Verhütung getrennt würde“.

Chronologie des Scheiterns

Angesichts der bedenklichen Inhalte kontaktierte die HOSI Salzburg nach Beratung durch Gewaltschutzeinrichtungen das Bildungsministerium und den damaligen Landesschulrat Salzburg (jetzt: Bildungsdirektion). Am 6. August 2018 übergab die



wien cert
Qualitäts-Zertifikat für
Wiener Bildungsträger
Praxis, Akademie, Weiterbildung



OS'T
Netzwerk für •Organisationsberatung
•Sozialforschung •Supervision •Training

Mit den Zielen der KlientInnen arbeiten:
Der Systemisch-Lösungsfokussierte Ansatz
in der Sozialen Arbeit

Ein Praxislehrgang für stärken- und ressourcenorientiertes Vorgehen (gerade auch bei „schwierigen“ KlientInnen) in der Sozialen Arbeit, in Beratung, Coaching und Therapie.

Beginn: 20.- 23. November 2019, in Wien

Anmeldung und Informationen bei:
Institut für Lösungsfokussierte Praxis, Netzwerk OS'T
Tel.: +43-1-523 38 55 / office@netzwerk-ost.at / www.netzwerk-ost.at

Der Lehrgang umfasst insgesamt 12 Seminartage und 3 Gruppensupervisions-Halbtage und endet im Mai 2020. Die Termine finden Sie auf unserer Webseite.

Gerne beraten wir Sie auch zu möglichen finanziellen Förderungen Ihrer Teilnahme!

bezahlte Anzeige



HOSI Salzburg die Unterlagen an das Kabinett des Bildungsministers, das eine Prüfung der Unterlagen zusicherte, und am 25. September 2018 an den Salzburger Landesschulrat. Letzterer reagierte schnell und untersagte zwei Wochen später per Schreiben die Durchführung von TeenSTAR-Workshops bis zum Ergebnis der Prüfung. In allen anderen Bundesländern fanden die bedenklichen Workshops immer noch statt. Als Mitte November noch immer keine Maßnahme seitens des Bildungsministeriums zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ergriffen wurde und das Schuljahr in vollem Gang war, wandte sich die HOSI Salzburg an den Falter. Der wiederum veröffentlichte mit den „TeenSTAR-Leaks“ Ausschnitte aus den Schulungsunterlagen, die eine mediale Empörungswelle hervorriefen.

Das Bildungsministerium reagierte unbeholfen auf die Enthüllungen. In einer ersten Reaktion an die Nachrichtensendung ZIB 2 ließ ein Sprecher verlautbaren, dass die TeenSTAR-Workshops umgehend verboten

werden. Einen Tag später ruderte das Ministerium zurück. Es folgten zahlreiche parlamentarische Anfragen zur Causa TeenSTAR durch Stephanie Cox (NEOS), Ewa Dziejic (Grüne), Douglas Hoyos (NEOS) und Mario Lindner (SPÖ) begleitet von medialer Berichterstattung. Im März 2019 wurden neuerlich Unterlagen an die Öffentlichkeit gespielt. Zwei Stellungnahmen von Einrichtungen des Bildungsministeriums, die zur Prüfung der Schulungsunterlagen hinzugezogen worden waren, gaben ein vernichtendes Urteil ab. Das Bundeszentrum für Sexualpädagogik, eine der beiden Einrichtungen, fand „falsche, massiv tendenziöse und (teilweise) auch menschenrechtlich bedenkliche Aussagen“ in den Unterlagen und befand TeenSTAR daher als nicht geeignet für die schulische Sexualerziehung. Die Stellungnahme lag dem Ministerium bereits im Oktober 2018 vor.

Erst als der Falter den Bildungsminister mit neuerlichen problematischen Unterlagen des Vereins TeenSTAR konfrontierte, zog Faßmann am 1. April 2019 nach einem dreiviertel Jahr

die Reißleine: „Ich empfehle betroffenen Schulen, allfällige Zusammenarbeiten mit Teenstar zu beenden“, sagte er im Falter-Interview.

TeenSTAR, Gudrun Kugler & Co

Jetzt auf einmal soll es sehr schnell gehen. Bereits Anfang Juli könnte nach „den heftigen öffentlichen Diskussionen in den letzten Monaten“, wie es im ÖVP-FPÖ-Entschließungsantrag heißt, ein zukünftiger Ausschluss von professionellen Sexualpädagogik-Ver-einen an Schulen beschlossen werden. „Durch die Maßnahme wäre zwar Teenstar betroffen, allerdings deutlich mehr mehrere linke Gruppierungen“, heißt es dazu auf kath.net, einem Portal der religiösen Rechten.

Auch Gudrun Kugler wird in dem Artikel zitiert. Die ÖVP-Nationalratsabgeordnete ist nicht nur Unterzeichnerin des Antrags, sondern sie gilt auch als Antreiberin im Hintergrund. Kugler wurde bereits bei ihrem Vorzugsstimmenwahlkampf bei den Landtagswahlen in Wien 2015 „vom Dachverband katholischer Verbände

aktiv unterstützt, Teil ihres Netzwerkes sind auch radikale Abtreibungsgegner_innen“ (Vasold 2016: 4) sowie das Institut für Ehe und Familie der Österreichischen Bischofskonferenz und die Initiative Christen in die Politik. Seit 2017 sitzt sie für die ÖVP im Nationalrat. Sie gilt als religiöse Hardlinerin und will „christliche Werte“ in einer ultrakonservativen Ausrichtung in unterschiedliche Lebensbereiche bringen. So arbeitet die Gründerin der christlichen Partnervermittlungsbörse „Kathtreff“ gezielt daran, christliche Hardliner-Positionen politisch zu etablieren. Auch die Sexualpädagogik ist seit Jahren in ihrem Visier.

Die Sexualpädagogik im Visier

Als Landtagsabgeordnete trat Kugler 2016 gemeinsam mit TeenSTAR-Leiterin Helga Sebernik bei einer Tagung der Christlichen Lehrer und Erzieher (CLE) auf. Auf Facebook und auf ihrer Website positioniert sie sich immer wieder deutlich pro TeenSTAR. „Die ÖVP-Abgeordnete Gudrun Kugler (...) hat die Teenstar-Leaks heftig verurteilt und hält Vorträge, die aus einer Schulungsunterlage des Vereins stammen könnten. Manch Politiker positioniert sich inhaltlich dort, wo Teenstar ideologisch steht“, schreibt Bundesrätin Ewa Dziedzic im Falter. Der aktuelle ÖVP-FPÖ-Antrag trägt deutlich die Handschrift von Gudrun Kugler und ist zeitlich geschickt positioniert. Ein Ausschluss aller Sexualpädagogik-Vereine aus Österreichs Schulen wäre Kuglers bisher größter Coup.

Mit TeenSTAR haben sich christliche Hardliner*innen mit haarsträubenden Inhalten in die schulische Sexualpädagogik eingeschlichen. Nun dient die Affäre genau dieser Fraktion als Argument, um die schulische Sexualpädagogik insgesamt auszuhebeln. Das aber würde zu Lasten der psychosozialen Gesundheit von Kindern und Ju-

gendlichen gehen und muss daher unbedingt verhindert werden. Schulen sollen weiterhin aus einem Angebot an professionellen Fachkräften wählen und externe Sexualpädagog*innen als eine Säule der schulischen Sexualerziehung nutzen dürfen.

Literatur

BMBWF, Bundesministerium für Bildung Wissenschaft und Forschung (2018 [2015]): Grundsatzlerlass Sexualpädagogik. Online: https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2015_11.pdf?6wbn35, Zugriff: 21.6.2019.

Tóth, Barbara (2019): Die Teenstar-Leaks. Falter 47/18 vom 21.11.2018. Online: https://www.falter.at/archiv/FALTER_20181121A4277F6C81/die-teens-tar-leaks, Zugriff: 21.6.2019.

Vasold, Stefanie (2016): Hemmungslos gegen Gleichheit. Wie reaktionäre Gruppen das Feld der sexuellen Bildung zum Austragungsort gegen gesellschaftlichen Fortschritt inszenieren. In: medinimpulse-online, Beiträge zur Medienpolitik. Internet und digitale Medien als sexualis, Bd. 54, 2/2016. Online: https://selbstlaut.org/wp-content/uploads/2016/11/Medienimpulse_Hemmungslos_gegen_Gleichheit_Vasold_20160614.pdf, Zugriff: 21.6.2019.

WHO-Regionalbüro für Europa und BZgA (2011): Standards für die Sexuaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtungen, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten. Online: https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZgA_Standards_deutsch.pdf, Zugriff: 21.6.2019

¹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00911/imfname_756361.pdf

² https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190619_OTS0008/sexualpaedagogik-experten-warnen-vor-de-facto-abschaffung

³ <http://sexuellebildung.at/aktuelles/statement-sexualpadagik-externer-vereine-in-schulen>

⁴ https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20190619_OTS0009/obds-fordert-kein-abbau-bei-der-sexualpaedagogik

⁵ <https://diepresse.com/home/bildung/5606063/Bischoefe-sponsern-stritti->

[gen-SexualpaedagogikVerein-Teenstar](#)

⁶ Zitate sind aus den TeenSTAR-Schulungsunterlagen, die dem Verfasser vorliegen: TeenSTAR Österreich/Schweiz/Deutschland (2017a): Ordner 1. Grundlagen für TeenSTAR-Kursleiter/innen, TeenSTAR: Marbach. TeenSTAR Österreich/Schweiz/Deutschland (2017b): Ordner 2. Einheiten Kurs 1 11 bis 14 Jahre, TeenSTAR: Marbach.

⁷ https://www.falter.at/archiv/FALTER_20181121A4277F6C81/die-teenstar-leaks

⁸ <https://www.falter.at/archiv/wp/ministerium-verbannt-teenstar>

⁹ https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/A/A_00911/imfname_756361.pdf

¹⁰ <http://www.kath.net/news/68248>

¹¹ <http://www.cle-noe.at/webkit/content/download/cle-forum-02-2016.pdf>

¹² <https://derstandard.at/2000100847385/Causa-Teenstar-Ideologie-Macht-Schule>

Paul Haller, BA BA

ist Geschäftsführer der HOSI Salzburg, Mitarbeiter der Fachstelle Selbstbewusst und Mitglied der Plattform Intersex Österreich. Er ist Sozialarbeiter, Sexualpädagoge und Fachkraft für Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen.

www.hosi.or.at
www.selbstbewusst.at
www.plattform-intersex.at



Wie kommt die Sexualität in die Schule? – Sexuelle Bildung im historischen Wandel

Text: Dr.ⁱⁿ Barbara Rothmüller

Sexualität galt lange Zeit als Privatsache. Sexuelle Aufklärung war in erster Linie eine Angelegenheit der Eltern. Heute sind Lehrpersonen an Schulen auch für Sexualpädagogik zuständig. Wie und warum Sexualität Thema in der Schule wurde, lässt sich durch einen Blick in die Geschichte der sexuellen Bildung besser verstehen.

Warum sexuelle Bildung?

In der Erziehung von Kindern findet beiläufig immer auch sexuelles Lernen statt. Innerhalb der letzten 250 Jahre wurde Sexualität jedoch wiederholt ein explizites und wichtiges Thema absichtlicher Erziehungsbemühungen in Europa. Die Gründe, warum Sexualität in der Schule thematisiert wird, haben sich im 20. Jahrhundert stark verändert. Ging es dem Staat anfangs um die Steuerung des Bevölkerungswachstums und um Geburtenkontrolle, wurden Gesundheitserziehung und Sexualität im Kontext von Prostitution, sexueller Ausbeutung und „Rassen“-Lehre während der Weltkriege zentral. Im späteren Verlauf des 20. Jahrhunderts verschoben sich die Motive erneut: Eine geschlechtsdifferenzierte Erziehung zu Mann und Frau und zu „Liebesfähigkeit“ wurde als wichtig angesehen, um die traditionelle Kleinfamilie zu stützen und die Scheidungsrate zu reduzieren. Ab den 1970er Jahren sollten vor allem Teenager-Schwangerschaften und Abtreibungen verhindert werden, ab den

1980er Jahren rückten AIDS-Prävention und Prävention sexueller Gewalt in den Mittelpunkt staatlicher Interessen.

Wer ist überhaupt für sexuelle Bildung zuständig?

Der Staat war historisch jedoch nicht die einzige – und auch nicht immer wichtigste – Instanz in der Entwicklung der Sexualpädagogik. In den 1970er Jahren waren es vor allem Studierende, Lehrer*innen, politische Bewegungen und die Frauenbewegung, die in den deutschsprachigen Ländern forderten, Sexualpädagogik in der Schule zu unterrichten. Lange Zeit, und teilweise bis heute, nahmen darüber hinaus religiöse Organisationen maßgeblich Einfluss auf sexuelle Bildung. Religiöse Autoritäten sind in vielen Ländern u.a. mit der Bewältigung sexueller Wertfragen und Beziehungsberatung betraut. Im Schulunterricht wurden sexuelle Themen, wenn überhaupt, meist von Religionslehrer*innen aufgegriffen, und Priester waren Ansprechpersonen für gläubige Erwachsene. Daneben waren aber auch Ärzte und Ärztinnen sowie Hebammen wichtige Wissensvermittler*innen. In Österreich bestimmte eine christliche Sicht lange Zeit die Perspektive auf Sexualität und Sexualaufklärung. Seit den 1960er Jahren hat sich die Perspektive um liberale und emanzipatorische Ansätze maßgeblich erweitert.

Medien vermitteln ebenfalls sexuelles Wissen und sind für Jugendliche nicht zuletzt deswegen wichtig, weil ansonsten kaum sexuelle Informationen verfügbar sind, die der jugendlichen Lebenswelt entsprechen. Die Panik vor der negativen Beeinflussung der Jugend durch sexuelles Bildmaterial in den Medien hat dabei eine lange Geschichte: Während Erwachsene früher einen „schlechten Einfluss“ der Jugendromane und Illustrierten und später der Kinofilme und Jugendzeitschriften befürchteten, ist heute das Informationsangebot im Internet und dabei vor allem Pornografie der Hauptgrund pädagogischer Besorgnis. Eine altersgerechte Begleitung der sexuellen Entwicklung erfordert daher auch, sich mit konkurrierenden Informationsangeboten auseinanderzusetzen und an die Lebensrealität von Kindern und Jugendlichen anzuschließen.

War sexuelle Aufklärung ursprünglich vor allem der Familie vorbehalten, begann in den 1960er Jahren Kritik an der mangelhaften Aufklärung der Jugend aufzukommen. Lehrer*innen erschienen zunehmend als die besser geeigneten Sexualpädagog*innen, weil die Eltern das Thema Sexualität oft nicht mit ihren Kindern besprechen wollten. Seit 1970 ist in Österreich ein Erlass in Kraft, der vorschreibt, dass alle Pädagog*innen in allen Unterrichtsfächern altersadäquat mit Kindern (auch) über Sexualität spre-

chen sollen (Grundsatzpapier Sexualpädagogik 2015). Trotz staatlichem Auftrag unterrichteten Lehrer*innen in der Praxis dieses heikle Thema jedoch oft nicht, beziehungsweise wenn, dann deutlich eingeschränkter, als es der staatliche Auftrag vorsieht. Das ist nicht nur in Österreich ein Problem; auch in vielen anderen Ländern vermeiden Lehrer*innen und Pädagog*innen sexualpädagogische Aufgaben. Die internationale Forschung zeigt dafür zumindest zwei historische Gründe auf (Zimmerman 2015). Einerseits war das kindgerechte Sprechen über Sexualität bei vielen Lehrer*innen nicht Teil ihrer Ausbildung. Andererseits gab es Ängste, dass ihre eigene Sexualität – etwa bei unverheirateten oder homosexuellen Pädagog*innen – kritisch kommentiert würde. In diesem Zusammenhang ist interessant zu wissen, dass 2004 der Diskriminierungsschutz in der österreichischen Arbeitswelt ausgedehnt wurde: Im Job darf niemand aufgrund der sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Das gilt natürlich auch für Lehrer*innen. Darüber hinaus hat sich die Akzeptanz sexueller Bildung erhöht und es gibt eine Vielzahl sexualpädagogischer Fortbildungsangebote in Österreich.

Was ist sexuelle Bildung?

Historisch hat sich nicht nur stark verändert, wer für sexuelle Bildung zuständig ist, sondern auch, was darunter überhaupt verstanden wird. Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde menschliche Sexualität noch kaum im schulischen Kontext besprochen. Es war jedoch durchaus üblich, über die Fortpflanzung von Pflanzen und Tieren zu sprechen – in der Hoffnung, die Kinder würden daraus schon ihre eigenen Schlüsse ziehen. Außerdem wurde angenommen, dass es für Kinder besser sei, wenn ihre Neugier nicht „geweckt“ würde und Fragen unbeantwortet blieben, um ein früh-

zeitiges Erwachen der Sexualität und einen etwaigen Schaden zu vermeiden. Diese Sicht wird von Sexualpädagog*innen bereits seit vielen Jahren nicht mehr vertreten: Kinder werden durch externe Einflüsse nicht ursprünglich „sexualisiert“, sondern sie sind von Geburt an sexuelle Wesen, die in ihrer Entwicklung – auch ihrer sexuellen Entwicklung – begleitet werden müssen (siehe Kapitel „Sexuelle Entwicklung(en) in Kindheit und Jugend“). Sie haben ein Recht auf Informationen und sexualpädagogische Begleitung von frühester Kindheit an, und wissenschaftliche Forschungen zeigen, dass sexuelle Bildung sexuelle Aktivitäten von Kindern nicht negativ beeinflusst (WHO/BZgA 2011, S. 24). In vielen europäischen Ländern orientiert sich das schulische Angebot deshalb an einer sogenannten „holistischen Sexualpädagogik“, die Menschen ganzheitlich in ihrer sexuellen Entwicklung begleitet (WHO/BZgA 2011).

Trotz der medial verbreiteten Sexualisierung von jugendlichen Frauenkörpern war das Sprechen über die Sexualität von Frauen lange Zeit viel stärker tabuisiert als die Sexualität von Männern. Bereits 1988 wurde in einem international viel beachteten Forschungsartikel von Michelle Fine kritisiert, dass Mädchen im sexualpädagogischen Unterricht zwar als Opfer adressiert wurden, weibliches Begehren jedoch nicht thematisiert wurde. In Unterrichtsmaterialien wurden außerdem die weiblichen Geschlechtsorgane oft nicht korrekt dargestellt und benannt. Dazu kam, dass sexuelle Orientierungen wie etwa Homosexualität als abweichendes Verhalten charakterisiert und historisch oft in einem Atemzug mit Inzest oder Pädophilie thematisiert wurden. Erst in den letzten Jahren wurden die Vielgestaltigkeit biologischer und sozialer Geschlechtlichkeit (mehr als zwei Geschlechter) sowie sexueller Orientierungen und Begehren (Sexualitäten



in der Mehrzahl) zum allgemeinen sexualpädagogischen Wissen (siehe Kapitel „Geschlechtliche und sexuelle Vielfalt“).

Generell wurden Sexualität, sexuelles Begehren und Pubertät lange Zeit nur als „Risiko“ und „Gefahr“ gesehen: Es drohten Geschlechtskrankheiten, ungewollte Elternschaft oder sexuelle Gewalt. Sexualpädagogik wollte hier durch Information und Aufklärung Abhilfe schaffen. Die Bedrohungen sollten die einzelnen Jugendlichen für sich zu meistern lernen. Das „Risikomanagement“ bestand vor allem darin, an Jugendliche zu appellieren, Sexualität zu einer „wohlüberlegten autonomen Entscheidung“ zu machen. Das emotionslose Entscheidungsverhalten im Trockentraining hatte jedoch oft wenig mit der Realität sexueller Erfahrungen zu tun. Auch ungleiche soziale Bedingungen sexueller Entscheidungs- und Handlungsmacht wurden dabei nicht berücksichtigt: Sozial einflussreiche Personen können sich der Sexualität oder auch der Beschämung bedienen, um Macht auszuüben – und sozial benachteiligte Personengruppen sind dafür besonders verletzlich.

Die Forschung zeigt demgegenüber, dass sexuelle Risiken nur sinnvoll zu reduzieren sind, wenn offen auch über Emotionen wie Lust und Begehren, Ängste und Scham gesprochen werden kann (Fine 1988; IPPF 2016, S. 9). Um für mehr Menschen mehr sexuelle Selbstbestimmung zu verwirklichen, müssen auch die sozialen und kulturellen Bedingungen sexueller Selbstbestimmung gefördert werden (Fields et al. 2015; WHO/BZgA 2011). Sexualpädagogik muss daher Benachteiligung und soziale Hierarchien berücksichtigen – etwa zwischen Jugendlichen mit unterschiedlichem Begehren, sozialem oder biologischem Geschlecht und sozioökonomischen Ressourcen genauso wie mit unterschiedlicher Religion,

Hautfarbe oder Sprache sowie mit Behinderungen. Sexuelle Bildung hat im 21. Jahrhundert deshalb – neben den sexologischen und pädagogischen Grundlagen – sowohl einen psychologischen als auch einen gesellschaftswissenschaftlichen Hintergrund.

Sie hat sich von der Risikoprävention und den früheren Gefahrenbotschaften wegentwickelt und versteht sich heute als Begleitung der sexuellen Entwicklung (siehe Kapitel „Sexuelle Entwicklung(en)“). Sexuelle Bildung bezieht sich damit auf den ganzen Lebenslauf, wobei Sexualpädagogik in Schulen davon nur ein Teil ist.

Wie wird sexuelle Bildung unterrichtet?

Die international führenden sexualpädagogischen Organisationen haben sich in den letzten Jahren von Wertfragen stark distanziert. Werthaltungen sind sehr unterschiedlich, sowohl bezogen auf Sexualität allgemein als auch auf die Frage, wie sexuelle Bildung aussehen soll (Jones 2011). Es gibt also verschiedene Zugänge zu dem Thema, weshalb sexualpädagogisch tätige Personen ihre eigenen, aber auch gesellschaftliche Werthaltungen kritisch reflektieren müssen (WHO/BZgA 2011, S. 35). Abgesehen von einer klaren Positionierung gegen Zwang, Diskriminierung und Gewalt ist Sexualpädagogik daher respektvoll und offen gegenüber unterschiedlichen sexuellen Werthaltungen. In den letzten Jahren ist vor allem eine „interkulturelle Sexualpädagogik“ zu einem Thema geworden, das in Österreich besonders politisiert ist. Tatsächliche und vermutete Unterschiede zwischen den Werthaltungen in verschiedenen Ländern lenken den Blick nicht nur auf „die Anderen“ – auch innerhalb Österreichs gibt es verschiedene sexuelle „Kulturen“: Die historischen Auseinandersetzungen um eine professionelle Sexualpädago-

gik in Österreich zeigen, dass sexuelle Werthaltungen sehr unterschiedlich und ein kontroverses Thema sind. Kontroverse Werthaltungen kommen auch regelmäßig auf, wenn es um das noch wenig beachtete Thema „Sexualität und Behinderung“ geht (siehe Kapitel „Sexualpädagogisches Arbeiten im Kontext mit Behinderung“). Einer ganzheitlichen Sexualpädagogik ist es daher ein Anliegen, sich mit unterschiedlichen Werten und diskriminierenden Haltungen auseinanderzusetzen – gemeinsam mit Pädagog*innen, Erwachsenen und Betreuungspersonen, wie auch mit Kindern und Jugendlichen. Die in der Sexualpädagogik angewandten didaktischen Methoden zielen darauf ab, dort anzuschließen, wo die Kinder, Jugendlichen oder Erwachsenen stehen – und das ist je nach Gruppe sehr unterschiedlich. Daher sind Referent*innen flexibel – ein wichtiger Unterschied zu sexualpädagogischen Programmen, die auf die Vermittlung klarer Werte, Verhaltensnormen und Gefahrenbotschaften abzielen.

Die Fachstelle orientiert sich dabei an internationalen Standards einer ganzheitlichen Sexualpädagogik und dem österreichischen Grundsatzertlass, über deren Qualität ein hoher Konsens besteht. Sexualpädagogik definiert sich darin als entwicklungsbegleitende Arbeit an Menschenrechten, Geschlechtergerechtigkeit, Respekt und Anerkennung von Vielfalt und Gesundheitsförderung. Sexuelle Gesundheit ist definiert als ein Zustand körperlichen, emotionalen, mentalen und sozialen Wohlbefindens in Bezug auf Sexualität; es ist nicht nur die Abwesenheit von Krankheit, Funktionsstörungen oder Schwäche. Sexuelle Gesundheit erfordert einen positiven und respektvollen Umgang mit Sexualität und sexuellen Beziehungen sowie die Möglichkeit, lustvolle und sichere sexuelle Erfahrungen frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt zu ma-

chen. Um sexuelle Gesundheit zu erreichen und zu bewahren, müssen die sexuellen Rechte aller Menschen respektiert, geschützt und realisiert werden (WHO/BZgA 2011, S. 19).

Eine holistische Sexualpädagogik berücksichtigt daher neben Wissen auch Emotionen und Beziehungen, und unterstützt die Entwicklung von Körperkompetenzen im Alltag (Grundsatzterlass 2015). Ein positiver und lustorientierter Zugang zu Sexualität wird mit sexuellen Rechten und wechselseitiger Zustimmung (siehe Kapitel „Wenn Gewalt zum Thema wird“) verbunden.

Literatur

BMBF - Bundesministerium für Bildung und Frauen (2015): *Grundsatzterlass Sexualpädagogik*. Online unter: https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2015_11.pdf?61edq8

Fields, Jessica / Gilbert, Jen / Miller, Michelle (2015): „Sexuality and Education: Toward the Promise of Ambiguity.“ In: DeLamater, John / Plante, Rebecca (Hg.): *Handbook of the Sociology of Sexualities*. Springer, S. 371-387.

Jones, Tiffany (2011): „A sexuality education discourses framework: Conservative, liberal, critical, and postmodern.“ In: *American Journal of Sexuality Education* 6(2): S. 133-175.

Koch, Friedrich (2013): „Zur Geschichte der Sexualpädagogik.“ In: Schmidt, Renate-Berenike / Sielert, Uwe (Hg.): *Handbuch Sexualpädagogik und sexuelle Bildung*. 2. Aufl. Weinheim: Beltz Juventa, S. 25-40.

IPPF International Planned Parenthood Federation (2016): *Everyone's Right to Know: Delivering Comprehensive Sexuality Education for All Young People*. London.

WHO Regional Office for Europe & Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2011): *Standards für die Sexualaufklärung in Europa. Rahmenkonzept für politische Entscheidungsträger, Bildungseinrichtung, Gesundheitsbehörden, Expertinnen und Experten*. Köln. Online unter: https://www.bzga-whocc.de/fileadmin/user_upload/WHO_BZgA_Standards_deutsch.pdf

Zimmerman, Jonathan (2015): *Too hot to handle: A global history of sex education*. Princeton, MA: Princeton University Press.

¹ Dieser Text wurde in der Broschüre „Basiswissen Sexualpädagogik“ der Fachstelle NÖ erstveröffentlicht. Die komplette Broschüre ist kostenlos von der Fachstelle NÖ bezahlbar ist.

Dr.ⁱⁿ Barbara Rothmüller

ist Soziologin mit Schwerpunkt Geschlechter- und Sexualitätsforschung sowie Bildungsungleichheiten. Sie unterrichtet am Institut für Soziologie der Universität Wien, dem Institut für Erziehungswissenschaft der Universität Innsbruck, dem Bachelorstudiengang Soziale Arbeit am FH Campus Wien und am Institut für Kunst- und Kulturpädagogik der Akademie der bildenden Künste Wien und ist Mitarbeiterin im Projekt „Imagining Desires“ am Institut für Kunst- und Kulturpädagogik der Akademie der bildenden Künste Wien.



Fortbildungslehrgänge von ASYS starten 2020

ASYS bietet ab 23.01.2020 wieder ein berufsbegleitendes Aus- und Weiterbildungsprogramm mit drei unterschiedlichen Abschlüssen:

Systemisch denken, handeln und beraten

Akademische/r systemische/r Supervisor/-in und Coach

MSc Systemische Supervision & Coaching

www.asys.ac.at

Ausbildungsberatung & Lehrgangsleitung:





Ein Beruf in stürmischen Gewässern

Wie schaffte es der obds durch die letzten 100 Jahre und wohin wird er segeln?

Text: Mag. Alois Pözl, DSA

DSA Maria Moritz hat umfangreiches Material zur Geschichte des obds und des Berufs Sozialarbeit gesammelt, auf das dieser Beitrag Bezug nimmt. Ein gemeinsamer Vortrag von DSA Mag. Alois Pözl und DSA Maria Moritz im Rahmen der Campus Lectures am FH Campus Wien „100 Jahre lessons learned!“ ist in Kurzform auf der Homepage abrufbar: www.obds.at

Am 31. März 2019 feierte der österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit 100 Jahre! Die Menschen in Österreich haben viel erlebt und erlitten in diesen hundert Jahren. Die Gesellschaft hat sich mehrfach dramatisch verändert – und ändert sich gerade wieder. Wir leben heute in einem modernen, reichen Land und die meisten Menschen haben gute Lebensbedingungen. Ich möchte mit diesem Beitrag keinen romantisierenden Rückblick liefern, sondern den Blick auf die zentralen Aufgaben dieser Gemeinschaft richten, die den Zusammenhalt immer wieder gesucht und gefunden hat. Wozu braucht es so einen Berufsverband und wie kann er seine Kernaufgabe in den nächsten Jahrzehnten erfolgreich wahrnehmen?

Dieser Beitrag bietet keinen detaillierten historischen Rückblick sondern

konzentriert sich auf zentrale Fragestellungen, die in den vergangenen hundert Jahren die Fachkräfte der Sozialen Arbeit in Österreich bewegt haben und in der der Berufsverband aktiv involviert war.

Ich beginne

1) mit einer kurzen Referenz an den dramatischen Einschnitt durch die Auflösung des Verbands 1938 bis 1945 und nutze dann folgende Leitfragen als Fahrplan für meine Überlegungen:

2) Welche zentralen Aufgaben hat der Berufsverband der Sozialen Arbeit, wofür wurde er geschaffen und so lange fortgeführt?

3) Welche Themen sind besonders prägend für die Tätigkeit des Berufsverbands gewesen, haben sie sich verändert?

4) Wie hat sich der Berufsverband organisiert? Mit welchen Mitteln hat er seine Ziele verfolgt und wo steht er aktuell?

Historischer Einschnitt: der nationalsozialistische Staat

Als wesentlichster Schnitt aus historischer Sicht ist aber jedenfalls die Zeit der Auflösung des Berufsverbands hervorzuheben. Schon ab dem Februar 1934 wurde die Jugendfürsorge nach konservativer und katholischer Sichtweise ausgerichtet, die konfessionelle Fürsorge und Armenfürsorge wurde eingeschränkt. Die Schule Ilse Arlts wurde nach dem 13. März 1938

geschlossen und alle Lehrmaterialien vernichtet. Die Vorsitzende Kamilla Heidenreich wurde gezwungen, den Reichsverband aufzulösen. Viele Fürsorgerinnen wurden aus politischen und rassistischen Gründen aus dem öffentlichen Dienst entfernt.

Die professionelle Aufbauarbeit der Ausbildung durch Ilse Arlt durch die Fachkurse für Volkspflege ab 1912 war jedoch schon davor in der Praxis unter Druck geraten. Die Ausrichtung nach den Bedürfnissen, die Berücksichtigung seelischer Vorgänge und des gesamten Lebenszustands der Bedürftigen geriet in den Hintergrund.

Unter anderen vertrat auch der Sozialpolitiker Julius Tandler die Methoden wie Ordnung, Sauberkeit und Disziplin gegen Verwahrlosung und Prinzipien der Eugenik zur Hebung der Volksgesundheit. Und sein oft gelobter Satz, „wer Kindern Paläste baut, reißt Gefängnismauern nieder“, der die Schaffung von Großheimen argumentativ unterstützte, ist aus heutiger Sicht durchaus kritisch zu sehen. Die Aussonderung aufgrund der Diagnose „Verwahrlosung“ und die Fremdunterbringung von bis zu 6.000 Kindern pro Jahr in Wien stellten für die Absolventinnen der Ausbildung von Ilse Arlt durchaus ein ernstzunehmendes Problem dar.

Der Weg der systematischen Stigmatisierung und Aussonderung war beschriftet worden und der Weg in die nationalsozialistischen Erziehungslager war nur mehr ein kurzer.

Umso schwieriger gestaltete sich der Neuaufbau nach dem Zusammenbruch des Dritten Reichs in der 2. Republik. Der Beruf der Fürsorgerin war nun kein attraktiver Beruf mehr und die Verwaltung sah sich gezwungen, viele – ehemals „belastete“ – Personen wieder in Dienst zu stellen. Die Entwicklung von Fachwissen wurde aber systematisch vorangetrieben und die Ausbildung konnte von 2-jährig auf 3-jährig und schließlich auf das Niveau Diplomsozialarbeiter*in gehoben werden. Die Veränderung des Vereinsnamens macht das deutlich (siehe Kasten). Im Lauf der Zeit wurde auch vieles, das Ilse Arlt bereits gelehrt und eingemahnt hatte, wiederentdeckt, weitergedacht und weiterentwickelt. Trotz des dramatischen Einschnitts durch den faschistischen Staat, begegnen uns manche Themen im Lauf der 100-jährigen Geschichte des Berufsverbands immer wieder und sind uns bis heute erhalten geblieben: die besondere Situation als überwiegender Frauenberuf, die umstrittene gesellschaftliche Aufgabe an der Nahtstelle von Politik, Gesellschaft und Menschen in schwierigsten Lebenssituationen und die unzureichende Absicherung der Profession.

Ein Berufsverband – warum und wozu?

Zu allererst stellt sich die Frage, wozu der Berufsverband gedacht war und aus welchen Motiven heraus zahlreiche Sozialarbeitende über zehn Jahrzehnte hinweg immer wieder viel ehrenamtliche Zeit und einiges an finanziellen Mitteln aufbrachten, um den einen Berufsverband lebendig zu halten.

In den ersten Jahren ging es um „die ideellen und materiellen Standesinteressen“, wie es die Statuten des Reichsverbandes formulierten. Die finanzielle Lage der Fürsorgerinnen war äußerst bescheiden und so musste auch die Arbeit für den Verband eh-

renamtlich und mit einfachsten Mitteln durchgeführt werden. TBC-Fürsorgerinnen verdienten 199 Schilling für eine 47-Stunden-Woche, Hauptfürsorgerinnen kamen mit einer 31-Stunden-Woche auf 219 Schilling. Dieses Einkommen von umgerechnet 577 bzw. 613 EURO monatlich erzielen im Jahr 2019 Sozialarbeiter*innen in Rumänien oder Bulgarien. (Auf die internationalen Implikationen und die Frauenfrage wird später nochmals eingegangen).

Heute muss sich der Berufsverband nur mehr selten um finanzielle Notlagen seiner Mitglieder kümmern, aber der Kampf um gesellschaftliche Anerkennung und gerechte Entlohnung ist eine ständige Herausforderung, die noch nicht zufriedenstellend gelöst werden konnte.

In diesen ersten Jahrzehnten des Berufsverbandes standen folgende Aufgaben im Mittelpunkt:

- **Vernetzung:** Kontakte zu anderen Berufsgruppen, zu Berufsverbänden im Ausland, Mitarbeit im Internationalen Ständigen Sekretariat der Sozialarbeiter (später ab 1956 der IFSW)
- **Ausbildung:** Organisation von Kursen, Suche nach Förderungen für Fortbildungen, 1925 Änderung des Curriculums der Arlt-Schule zu mehr Praxisbezug
- **Berufsbedingungen:** Ringen um Sozialversicherung, höhere Entlohnung, gewerkschaftliche Anbindung, Bekämpfung des Heiratsverbots

Der erste Verband betont den Abschluss von konfessioneller und politischer Tätigkeit. Dieses Selbstverständnis hat sich verändert bzw. weiterentwickelt. Heute sieht sich der obds als „überkonfessionell und verfolgt keine parteipolitischen Ziele. Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet“ (Statut 2018). Sehr wohl erwarten die Mitglieder und Sympathisant*innen des Berufsverbands

aber sozialpolitische Stellungnahmen und Aktionen. Der Verband hat seine eigene gesellschaftspolitische Rolle gefunden und nimmt diese ernst. Die internationale Entwicklung des Selbstverständnisses von Sozialer Arbeit als einer Menschenrechtsprofession bildet den Hintergrund für diese Entwicklung.

Bei zwei Umfragen unter den Kolleg*innen in den Jahren 1994 und 2004 (nur Wien) traten folgende Anliegen an den Berufsverband in den Vordergrund:

- Image des Berufs fördern, ihn sichtbar machen (in den Medien und bei den politischen Entscheidungsträger*innen)
- Informationen zum Berufsbild, zur Ausbildung und zu den Rahmenbedingungen bereitstellen
- Interessante Veranstaltungen durchführen (Tagungen, Vernetzungstreffen, Arbeitsgruppen) – dabei geht es den Mitgliedern sowohl um Begegnung und Austausch, wie auch um Weiterbildung und Inputs von Expert*innen
- Sozialpolitische Positionierungen (lt. Befragten 1994 tendenziell mehr durch Aktionen als durch die Mitarbeit in Arbeitsgruppen)

Immer fand eine überaus hohe Zahl der Befragten, dass der Berufsverband nötig ist und gebraucht wird.

Die genannten Schwerpunkte bilden den Kern der Aktivitäten des Berufsverbandes und zu diesen Themen finden die Gremiendiskussionen auch immer wieder zurück, wenn die Grundsatzfragen nach dem Existenzgrund des Vereins gestellt werden.

Kernaufgaben des Berufsverbandes

- **Informationsservice**
- **Vernetzung, Austausch, Tagungen**
- **Image der Profession in der Öffentlichkeit pflegen**
- **Sozialpolitische Positionierungen**

Heiße Themen durch die Geschichte

Einige Themen begleiten den Beruf und den Berufsverband von Anfang an. Auch wenn diese Themen und die damit verbundenen Forderungen bis heute nicht endgültig und dauerhaft „erledigt“ werden konnten, so konnte die Gemeinschaft „obds“ viel für ihre Mitglieder und weit darüber hinaus erreichen.

Frauenberuf

Ganz zu Beginn gab es noch ein Heiratsverbot für Fürsorgerinnen, das bereits 1919 aufgehoben werden musste. Soweit uns Daten zugänglich sind, ist der Frauenanteil in Ausbildung und Praxis der Sozialen Arbeit seit Jahrzehnten bei über 70%. Doch bei den Leitungsaufgaben ändert sich dieser Anteil rasch und so manches Soziale Unternehmen hat Probleme bei Förderprojekten eine ausreichende Frauenquote in den Führungsetagen nachzuweisen. Die allgemeinen gesellschaftlichen Gender-Dynamiken wirken auch durchaus in die Soziale Arbeit hinein: von Ansehen, Gehaltshöhe und Rollenbildern bis hin zu Durchsetzungsmöglichkeiten für eine Berufsgesetz.

Gerade die – vielfältige – feministische Bewegung hat die Gesellschaft in den vergangenen Jahrzehnten erheblich verändert. Das Bewusstsein über die besonderen Benachteiligungen für Frauen hat zu zahlreichen sozialarbeiterischen Initiativen geführt und diese haben den Wandel im Frauenbild und im Selbstbewusstsein von Frauen erheblich vorangetrieben. Junge Studierende betrachten ihre Situation und sind keineswegs überzeugt, dass die Erfolge groß genug sind und viele meinen, der Weg sei immer noch weit. Im Berufsverband überwiegt heute der Frauenanteil in allen Funktionsebenen, doch der Vorsitz wurde in den letzten 50 Jahren nur in 21 Jahren von Frauen eingenommen. Es ist

zu hoffen, dass sich für die nächste Wahl im Herbst 2020 möglichst viele Kandidatinnen finden! Grundsätzlich gehört es zum Selbstverständnis der Sozialen Arbeit, genderbewusst wahrzunehmen, zu analysieren und zu handeln. Es kann gut sein, dass auch der Berufsverband da und dort noch Nachholbedarf hat.

Ein ganz zartes Pflänzchen ist in diesem Zusammenhang die junge Debatte um den respektvollen Dialog auf Augenhöhe mit LGBTIQ*-Personen. Hier fehlt es in der Berufsgruppe durchaus noch an Bewusstsein und an umfassenden Kenntnissen.

Ausbildung und Professionalisierung

Der Berufsverband stand zwar immer schon in engster Verbindung mit den Ausbildungsstätten, doch war er nie ein „Absolvent*innenverband“. Von Anfang an gab es mehrere Ausbildungsinstitute mit unterschiedlichen Zugangsvoraussetzungen. Durch das Schulorganisationsgesetz der 2. Republik wurde eine klare und weitgehend einheitliche Basis geschaffen. Doch im Rahmen des Bologna-Prozesses der Europäischen Union wurden seit der Jahrtausendwende eine Vielzahl von Ausbildungen gestartet. Erfreulicherweise können wir bis heute von einem „Kern-Curriculum“ sprechen, das die Erstausbildungen (Bachelor für Sozial-

le Arbeit) immer noch zusammenhält. In diesem Zusammenhang hat sich die Selbstbezeichnung der Ausbildungen von Sozialarbeit zu Soziale Arbeit gewandelt.

Die Bereiche, in denen Soziale Arbeit eingesetzt wird, haben sich in viele Richtungen ausgeweitet und heute gelingt es kaum, den Überblick zu bewahren. Der klassische Begriff „Handlungsfelder“ hat sich bewährt, wirkt heute aber anachronistisch und erfasst die Wirklichkeit nur ungenügend, sowohl im Ausbildungsbereich wie auch im Forschungszusammenhang und in der beruflichen Praxis.

Beispiele für die Entwicklung von neuen Handlungsfeldern

- Bewährungshilfe (VBSA 1963)
- Frauenhäuser und Beratungsstellen (70er)
- Schuldnerberatungen (80er)
- Experimentelle Arbeitsmarktpolitik (1983 Aktion 8000)
- Sachwalterschaft (1984)
- Jugendwohlfahrt (1989) – Kinder- und Jugendhilfe (2013)
- Wohnungslosenhilfe (BAWO 1991)
- Sozialarbeit im Krankenhaus und extramural
- Schulsozialarbeit (ab 2000 ...)

Und auch die methodische Breite hat

Ziele der behördlichen Fürsorge ab 1918



- Reduktion der Säuglings- und Kindersterblichkeit
- Reduktion der extremen Armut
- Kontrolle der Tbc-Erkrankungen
- Reduktion der Sucht- und Geschlechterkrankungen
- Aufklärung über und Verbesserung der Hygiene
- Bau von Wohnungen mit Wasser und WC innen

www.obds.at



Berufliche Situation 1950 - 1970

- Jugendfürsorge: nur Frauen, die Leitung hatten zumeist Männer aus der Rechtsfürsorge
- Moderne fachliche Methoden wurden zwar gelehrt, konnten aber in der Praxis nicht umgesetzt werden
- mit der Betreuung der ungarischen Flüchtlinge wurden ab 1956 neue Methoden der Gemeinwesenarbeit und Casework vereinzelt eingesetzt (eine Forderung des UNHCR !)
- die Erwachsenenfürsorge beschäftigte bis nach 1980 keine Sozialarbeiter*innen

seit den Zeiten von Ilse Arlt immens zugenommen. Dabei wurden so manche neue Entwicklungen anfangs wie eine Modeerscheinung wahrgenommen. Doch je mehr Kolleginnen und Kollegen durch diese Zusatzausbildungen gingen, um so mehr wurden die Inhalte zum Standard für Profession und Disziplin. Aus einem Neben- und Gegeneinander von Schulen wurde rasch ein bereicherndes Miteinander. Die komplexen Situationen des sozialarbeiterischen/ sozialpädagogischen Alltags brauchen vielfältige Erklärungsmodelle und einen prall gefüllten Werkzeugkoffer an Kompetenzen.

Exemplarische Neuerungen in der Methodik

- Psychoanalytische Modelle
- Supervision und Coaching
- Streetwork und Offene Jugendarbeit
- Lösungsorientierte Beratung
- Systemisches Verstehen und Arbeiten
- Lebensweltorientierung
- Empowerment
- Sozialraumorientierung
- Klinische Sozialarbeit

Selbstdefinition – Doppelmandat und Menschenrechtsprofession

Diese Entwicklungen haben das

Selbstverständnis der Fachkräfte immer wieder in Turbulenzen gebracht. Denn die methodischen Ansätze beruhen auf weltanschaulichen Grundannahmen und bringen spezielle Menschenbilder mit sich. Die Formulierung, die Sozialarbeit habe ein Doppelmandat (für Auftraggeber*in und Klient*in) zu erfüllen ist spätestens seit der Verbreitung der Systemischen

Therapie nicht mehr haltbar. Mit dem Begriff des Triplemandats kam der professionseigene Anspruch an die Fachkräfte zum Ausdruck. Eine wesentliche Bereicherung war die These von Silvia Staub-Bernasconi, Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession zu begreifen. Diese Formulierung erzeugte heftige Diskussionen und auch einige Ablehnung. Doch heute gehört sie zum selbstverständlichen Begriff in der Selbstbeschreibung der Sozialen Arbeit und die Menschenrechte sind zentraler Bestandteil der Global Definition of Social Work.

Organisation und Publikation

Der Berufsverband hat seine grundsätzliche Organisationsform über die Jahrzehnte nur wenig verändert. Begonnen haben Vereine auf Landesebene – der erste entstand vor 1919 in Wien –, die sich zu einem Dachverband zusammenschlossen. Die logische Grundlage dafür ist die fö-

Splitter aus der Geschichte

31. 3. 1919 Gründung des Reichsverbands der Fürsorgerinnen Österreichs

Bezeichnungen des Berufsverbands

1920 – 1938

Reichsverband der österreichischen Fürsorgerinnen

1950 – 1969

Verband der diplomierten Fürsorgerinnen Österreichs

1969 – 1976

Berufsverband österreichischer Diplomfürsorger

1976 – 1980

Berufsverband österreichischer Diplom-Sozialarbeiter

1980 – 2000

öbds Österreichischer Berufsverband diplomierter Sozialarbeiter

2000 – 2014

obds Österreichischer Berufsver-

band der SozialarbeiterInnen

2014 -

obds Österreichischer Berufsverband der Sozialen Arbeit

Die Vorsitzenden des Berufsverbands

1920 - 1931 Kamilla Heidenreich

1931 - 1935 Maria Roth

1935 - 1938 Kamilla Heidenreich

1938 - 1948 aufgelöst

1950 - 1961 Anna Wagner

1961 - 1967 Grete Fiebich

1967 - 1969 Frau Belajac

1969 - 1972 Ingrid Gelinek

1972 - 1979 Ursula Bauer

1979 - 1984 Heinrich Schmid

1984 - 1990 Sepp Schmid

1990 - 1992 Alexander Anton Maly

1992 - 1996 Ingrid Bohuminsky

1996 - 2007 Herbert Paulischin

2007 - 2008 Michaela Niederlechner

2008 - 2014 Maria Moritz

2014 - Alois Pölzl

deralistische Verfassung der Republik Österreich und die enge Anbindung der Sozialen Arbeit an diese politischen und verwaltungstechnischen Strukturen. Hin und wieder traten Organisationen an den obds heran, die mit einem thematischen Schwerpunkt als Mitgliedsverein aufgenommen werden wollten. Dazu konnte sich der Berufsverband nach langen Diskussionen nie durchringen, es schien vielen zu unübersichtlich zu werden. Schließlich setzte sich mit großer Mehrheit die Überzeugung durch, dass die Administration von zehn Vereinen zu viel Energie benötigt, die besser in die inhaltliche Arbeit fließen könnte. Verdiente langjährige Vorstandsmitglieder gingen in den Ruhestand und eine neue Generation übernimmt nach und nach das Ruder. Der Österreichische Berufsverband der Sozialen Arbeit ist ein einziger Verein mit einem regional gut durchmischten Vorstand. Die Landesstrukturen blieben aufrecht und sind regional voll handlungsfähig, benötigen aber keine eigenen Vereinsapparate mehr. Zusätzlich wurden thematische Fachgruppen gegründet, die über Landesgrenzen hinweg inhaltliche Schwerpunkte verfolgen können.

Immer schon waren kleinere Gruppen mit alternativen Ausbildungen im Berufsverband integriert – wie z.B. die Absolvent*innen der Bewährungshilfe-Kurse. Im Jahr 2014 hat die Generalversammlung des Berufsverbands entschieden, auch Sozialpädagog*innen mit einer ausreichenden Ausbildung als Mitglieder aufzunehmen. Damit wird die Soziale Arbeit ganzheitlicher repräsentiert – wie das auch international üblich ist. Der Integrationsprozess ist am Laufen. Er zeigt erste erfreuliche Früchte, doch wird er noch das eine oder andere Jahr in Anspruch nehmen.

Eine Episode aus der nahen Vergangenheit verdient noch Erwähnung:

Als der Verband ab 2000 in eine immer engere Finanzsituation geriet, wurden zahlreiche Überlegungen angestellt, wie die Mittel erhöht werden könnten. Ein Projekt für ein eigenes Fortbildungsinstitut konnte nicht erfolgreich implementiert werden. Der Verband entschied sich für eine neue operative Tätigkeit und brachte sich – in unterschiedlicher Form – in mehrere EU-Projekte ein, die mithelfen, die finanzielle Situation erheblich zu verbessern. Dazu gehört auch das besondere Engagement von Herbert Paulischin – erst Vorsitzender, dann Teilzeit-Geschäftsführer –, der in seinem Hauptberuf nacheinander nach Bulgarien, Rumänien und Aserbaidschan wechselte, um verschiedene Projekte vor Ort zu leiten und eine optimale Kooperation mit dem obds sicherzustellen. Viele Expert*innen aus der Sozialen Arbeit, die in diese – und weitere – Projekte involviert waren, konnten Wissen und Erfahrungen mit diesen Ländern austauschen. Der obds hat sich einen hervorragenden internationalen Ruf erarbeitet und seine Perspektive auf die Welt nachhaltig erweitert. Herbert Paulischin hat sich damit einen besonderen Ehrenplatz im obds verdient – und an seiner Seite Georg Dimitz, Olga Zechner und Maria Moritz.

Der Berufsverband hat von Anfang an internationale Kontakte gepflegt. Und es bewährt sich bis heute, Soziale Arbeit und Soziale Gerechtigkeit nicht mit der kleinen nationalen Brille zu betrachten. Im Dialog mit der Politik und in den gesellschaftlichen Auseinandersetzungen sind internationale Standards äußert hilfreiche Werkzeuge.

Der Berufsverband sah sich nach dieser intensiven Hinwendung zu Süd-Ost-Europa und dem Weltverband veranlasst, ab 2017 wieder eine stärkere Präsenz der Geschäftsführung in Österreich zu setzen und die Kernaufgaben neu einzuzugrenzen.

Gestärkt durch diese Organisationsentwicklungsprozesse geht der obds mit neuen Kräften auf die Herausforderungen von heute und morgen zu.

... und weiter geht's!

Zum 100. Geburtstag habe ich es als Vorsitzender in einer kleinen Videobotschaft so formuliert:

*„Die Profis der Sozialen Arbeit haben die Menschen durch 100 Jahre begleitet: in der Kinder- und Jugendhilfe, in sozialen Notlagen und nach und nach in vielen Bereichen des Lebens, die nicht immer alleine bewältigt werden können. Wir verdanken vielen engagierten Frauen und Männern den Aufbau des Berufsverbands und die unermüdliche berufs- und sozialpolitische Arbeit für eine Welt, in der niemand zurückgelassen wird. Die gesellschaftlichen Entwicklungen erzeugen aktuell wieder stärkeren Gegenwind. Gewinnorientierung und Eigennutz scheint zuzunehmen und es ist wieder möglich, sich öffentlich menschenverachtend und herabwürdigend zu äußern. Und mit dem Aufweichen der sozialen Errungenschaften wird die Gesellschaft gespalten, das Leben unserer Klient*innen erschwert und der soziale Frieden gefährdet. Damit wir als Fachkräfte nicht alleine stehen mit den Bemühungen um Menschenwürde und ein faires Miteinander wurde der Berufsverband gegründet. In diesem Sinn: Happy Birthday obds! Und lasst uns weiter bauen an einer solidarischen Gesellschaft mit professioneller Sozialer Arbeit.“*

DSA Mag. Alois Pözl

ist Bundesvorsitzender des Österreichischen Berufsverbandes der Sozialen Arbeit - obds.

Bücher

Zusammengestellt von DSA Gabriele Hardwiger-Bartz



Alois Pözl, Bettina Wächter
Digitale (Re)Evolution in sozialen Unternehmen
Praxis-Kompass für Sozialmanagement und Soziale Arbeit
2019, Walhalla Verlag, Blaue Reihe,
160 Seiten, Euro 25,70

Über dreißig Jahre Tätigkeit in der Sozialen Arbeit: Die ersten Jahre tippte ich auf der Schreibmaschine (teils mit Durchschlägen und mit Kohlepapier) und schickte das Geschriebene per Post bzw. heftete es feinsäuberlich in einen Ordner. Tippfehler mussten mühevoll korrigiert werden und notfalls alles noch mal geschrieben werden. Musterbriefe wurden angelegt, Formulare bestellt, Infomaterial möglichst übersichtlich abgelegt... So nach und nach wurden die Ordner im Aktenschrank größtenteils überflüssig, das meiste ist jetzt digital abgelegt, Formulare sind online verfügbar, Post und Rechnungen werden großteils digital übermittelt. Sucht man mögliche Kooperationspartner, eine Adresse, ein Konzept: mit Google ist ruckzuck informiert. Auch mit KlientInnen erfolgt die Kommunikation oft digital. Vieles ist strukturiert, formalisiert, die Dokumentation hat sich - gefühlt - mindestens verzehnfacht. Schließlich geht ja alles sehr einfach und unkompliziert und ist sehr übersichtlich und (im einzelnen!) schnell zu erledigen.

Emails mit Anfragen oder Infos im Minutentakt; warum hat man nicht schon längst geantwortet? Und überhaupt warum ist eine besonders wichtige Information untergegangen unter den zig anderen Emails? Und wie steht es mit der Informationsweitergabe und dem Speichern von KlientInnendaten?

Praktikable, gesetzliche und ethisch vertretbare Lösungen sind gefragt!
Digitalisierung in größeren und kleineren

Sozialwirtschaftlichen Betrieben? Welches Dokumentationssystem ist für den Betrieb nötig und was ist leistbar? Ist eine eigene Homepage notwendig, wer pflegt diese? Rechnungsprogramme? Buchungsprogramme? Kommunikationskanäle? Lohnverrechnungsprogramme? Zeiterfassungssysteme? Vielleicht sogar ein Datenbanksystem? Welche Daten dürfen wie verarbeitet werden? Wie sind sie zu sichern? Online-Beratung ja oder nein?... Fakt ist, dass Betriebe, Sozialarbeitende (und deren KlientInnen) von allen Facetten der Digitalisierung betroffen sind. Ob sie wollen oder nicht. Nun ist die Frage, ob man aktiv vorausschauend und bedarfsorientiert oder im „vorausseilendem Gehorsam“ ohne kritische Distanz bzw. auch verschlossen und ablehnend reagiert. Die Digitalisierung hat weitreichende Auswirkungen, aber nicht alle der Digitalisierung zugeschriebenen Auswirkungen sind zwangsläufig direkt auf diese zurückzuführen.

Alois Pözl (u.a. Lehrbeauftragter an der FH für Soziale Arbeit) und Bettina Wächter (Sozialmanagement und Organisationsentwicklung; Schwerpunkt Qualitätsmanagement und Datenschutz) bieten in ihrer gemeinsamen Publikation einen guten Ein- und Überblick zu folgenden Themen:

- Was ist Digitalisierung und welche Bedeutung hat sie für Soziale Unternehmen?
- Welche Aufgaben kommen im Zuge der Digitalisierung auf Soziale Unternehmen zu?
- Welche Auswirkungen hat Digitalisierung auf den Arbeitsalltag von Beraterinnen und Beratern und auf das Management von Sozialen Unternehmen?
- In welchen digitalen Lebenswelten werden Klientinnen und Klienten, Kundinnen und Kunden in Zukunft leben und welche Teilhabe wird ihnen möglich sein?
- Wie kann die Soziale Arbeit auf diese Entwicklungen fachlich angemessen reagieren?
- Wie kann Digitalisierung von Sozialen Unternehmen aktiv gestaltet werden?

Das Buch ist sehr übersichtlich und anschaulich und bietet konkrete Anregungen. Sehr einprägsam sind folgende Sätze aus dem letzten Absatz des Buches: Alles was digitalisiert werden kann, wird digitalisiert werden (...) Nicht alles, was

digitalisiert werden kann, muss digitalisiert werden. Die Digitalisierung selbst ist neutral. Sie bringt uns Werkzeuge - diese sind weder gut noch böse. Wozu Sie sie einsetzen, entscheiden Sie selbst.

HINWEISE

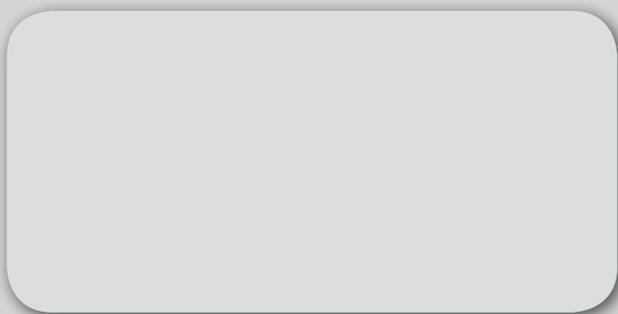
Andreas Brenner
Wirtschaftsethik
Das Lehr- und Lesebuch
2018, Königshausen&Neumann,
476 Seiten, 30,70 Euro

Pamela Wersin,
Susanne Schoppmann
Selbstverletzendes Verhalten
Wie Sie Jugendliche unterstützen können
2019, Balance Ratgeber,
112 Seiten, 15,50 Euro

Karen-Susan Fessel
Selina Stummfisch
Wenn Kinder schweigen.
Mutismus verstehen
2019, Kids in Balance, 40 Seiten
(geb.), 17,50 Euro

Swenja Bunt, Sibylle Prins
Ein gutes Leben und andere Probleme
Ein Ratgeber von Psychiatrie-Erfahrenen für Psychiatrie-Erfahrene
2018, Balance Ratgeber,
160 Seiten, 12,50 Euro

Daniela Schurig
Ich war's doch gar nicht!
2019, Carl-Auer-Systeme-Verlag,
50 Seiten, 20,60 Euro
Daniela Schurig setzt mit kraftvoll-freundlichen Bildern, sprechender Typografie und außergewöhnlichen Worten um, was Fachleute Externalisierung und Reframing nennen: Hat ein Monster erst mal einen Namen, ist es schon halb gezähmt



SOCIAL PROTECTION & HUMAN DIGNITY

ifsw european conference
VIENNA 2019

8.-11. September 2019

www.ifsw2019.com